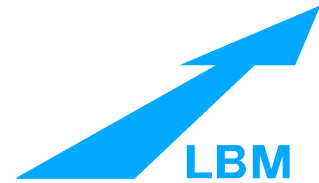


L 465 Landesgrenze SL/RP - Mittelbach

Nächster Ort: Mittelbach

Baulänge: **2,440 km**



Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

FESTSTELLUNGSENTWURF

Fachbeitrag Artenschutz

Gemeinden: Gemeinde und Gemarkung Hengstbach

Kreis: Stadt Zweibrücken / Kreisfreie Stadt

<p>Aufgestellt: Kaiserslautern, den 14.06.2024</p> <p>..... gez. Lutz Dienststellenleiter</p>	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen	6
1.3.1 Begriffsbestimmungen.....	6
1.3.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	6
1.3.1.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	7
1.3.1.3 Lokale Population einer Art	7
1.3.1.4 Erhaltungszustand der lokalen Population	8
1.3.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.....	9
1.3.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot	9
1.3.2.2 Störungsverbot.....	10
1.3.2.3 Schädigungsverbot.....	10
1.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen.....	11
1.3.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	12
1.3.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
1.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	13
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens.....	14
2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	14
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	14
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	15
3 Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Relevanzprüfung.....	16
4 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen	17
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Ausgleich von Habitatverlusten.....	17
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen).....	18
4.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS - Maßnahmen).....	19
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ...	20
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
5.1.2.1 Säugetiere.....	20
5.1.2.2 Reptilien	26
5.1.2.3 Libellen und Schmetterlinge	26
5.1.2.4 Amphibien und Muscheln	26

5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	27
5.2.1	Gruppenbezogene Beurteilung	30
6	Zusammenfassende Darlegung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	35
6.1	Naturschutzfachliche Voraussetzungen	35
6.1.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
6.1.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
6.1.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	35
6.1.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	35
6.2	Keine zumutbare Alternative	36
6.2.1	Darstellung der untersuchten Alternativen	36
6.2.2	Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit.....	36
6.3	Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	36
7	Fazit	36
8	Literaturverzeichnis, Quellen.....	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.....	9
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten	20
Tab. 3:	Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	27

Anhang

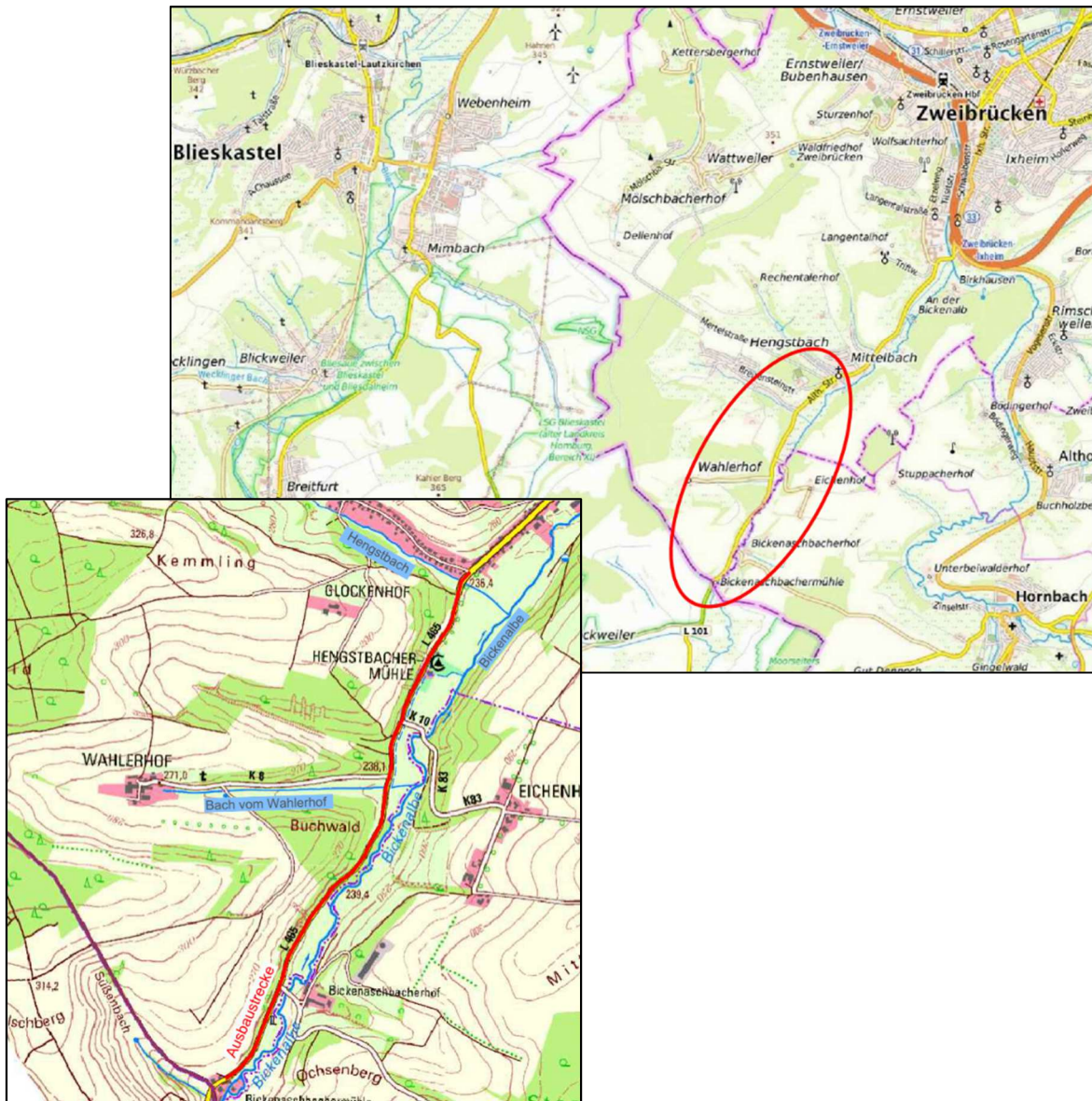
Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Anhang 2: Ubiquitäre Vogelarten und deren Erhaltungszustand

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Feststellungsentwurf umfasst den Um- und Ausbau der L 465 über eine Länge von rd. 2,44 km, von der Landesgrenze zum Saarland bis zum Ortseingang von Zweibrücken, Ortsteil Mittelbach-Hengstbach.



Die Trassenführung orientiert sich überwiegend am bestehenden Fahrbahnverlauf; die derzeitige Fahrbahnbreite bewegt sich zwischen 5,0 m und 5,30 m.

Es ist eine Ausbaubreite der Fahrbahn von 6,00 m vorgesehen. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird die Fahrbahnbreite in den Kurven entsprechend der Erfordernis aufgeweitet.

Nach dem Ausbau sollen die Bankette der L 465 kontinuierliche Breiten aufweisen (talseits durchgängig 1,5 m; bergseits bei Anlage einer Pflasterrinne mit Flachbord in einer Breite von 1,00 m, bei Ausbau mit einer Bankett / Mulden –Kombination in einer Breite von 1,50 m)

Zur Minimierung der westseitigen Eingriffe in die angrenzenden Flächen (steil anstehende Böschungen) wird im überwiegenden Teil der Ausbaustrecke eine Böschungsneigung von 1:1 mit entsprechender Sicherung vorgesehen.

Der Ausbauabschnitt wird überwiegend durch die Waldflächen auf dem ansteigenden Hangbereich westlich der Straßentrasse sowie den Talraum der Bickenalbe mit Fließgewässer, Ufergehölzen und Wiesenflächen östlich der Baustrecke charakterisiert.

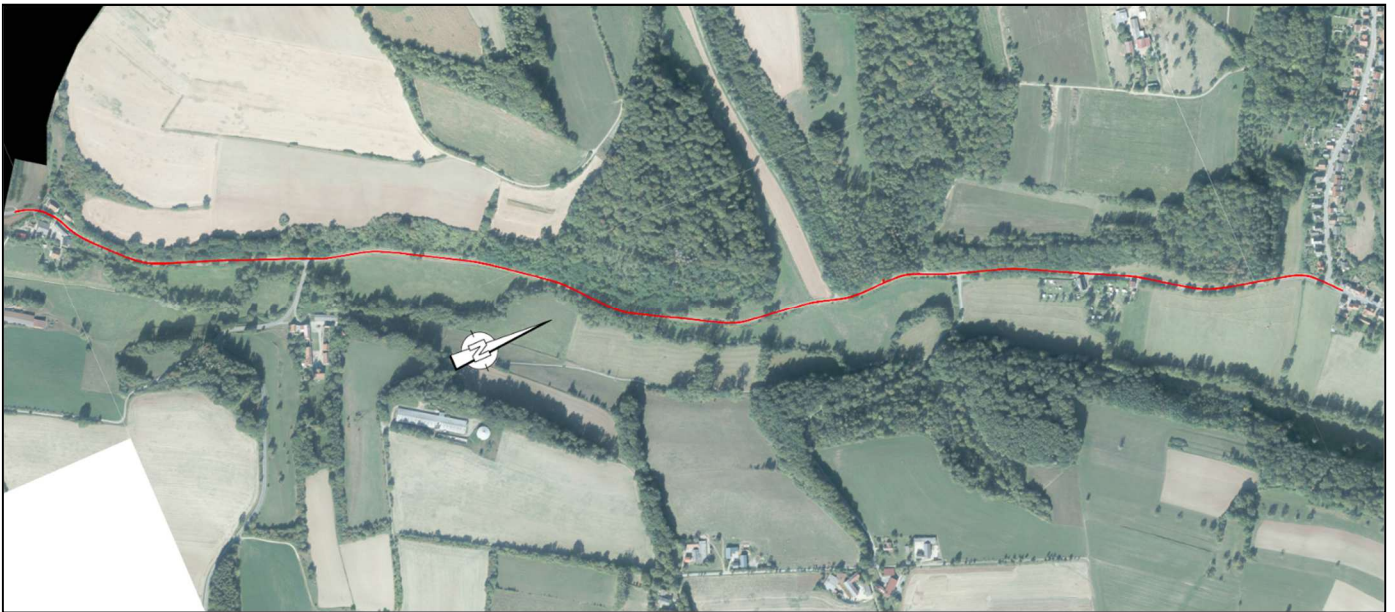


Abb.: Bestandsdarstellung auf Luftbildebene mit Lage der Baustrecke

Die Umsetzung der Planung kann eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tierarten hervorrufen, wobei vor allem die Artengruppe der Vögel betroffen sein kann, sich aber auch für Fledermäuse und die Haselmaus mögliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen lassen.

Im Jahr 2017 wurde aufgrund dessen eine avifaunistische Kartierung zur Erfassung der Vögel mit besonderer Berücksichtigung des Eisvogels durchgeführt (vgl. Unterlage 19.5). Zusätzlich waren Höhlenbäume zu kartieren und das Potenzial für Fledermaus-Vorkommen einzuschätzen.¹

Weitere Details zur Ausbauplanung sind dem technischen Erläuterungsbericht (Unterlage 01) zu entnehmen.

¹ Dr. M. Stoltz : L 465 – Ausbau zwischen Mittelbach und Landesgrenze RP/SL: Avifaunistische Kartierung 2017

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG erheblich umgestaltet, um den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. (Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.)

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009)
- Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009)
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM-Entwicklung Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenbauprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010)
- Technischer Erläuterungsbericht zum vorliegenden Projekt (Ingenieurbüro Bard, Vorentwurf April 2023)
- Avifaunistische Kartierung zum Projekt (Stoltz, 2017)
- Ber.G / Dipl.-Biol. Tom Schulte: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hornbach sowie Planung des Mühlenradwanderweges im Stadtgebiet Zweibrücken - Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“ Ausbau zwischen Mittelbach und Landesgrenze RP/SL (2009)
- originäre Bestandserfassungen und Plausibilitätsprüfungen: LF-Plan (Juni 2017, März 2020)

Webbasierte Recherchen:

- ARTEFAKT (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz); <http://www.artefakt.rlp.de/>
- ArtenAnalyse (Artenfinder); <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- Artdatenportal (Landesamt für Umwelt); <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste>
- LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung); <http://www.lanis.rlp>
- Bewirtschaftungspläne für NATURA 2000-Gebiete; https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2011_11_S
- Standarddatenbogen und Steckbrief zum VSG-Gebiet 6710-401; <https://natura2000.rlp-umwelt.de>

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"* (sogenanntes Störungsverbot),
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Schädigungsverbot),
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Schädigungsverbot)

(Zugriffsverbote)."

Der **§ 44 Abs. 2 BNatSchG** beschreibt darüber hinaus auch noch *"Besitzverbote"*:

„Es ist ferner verboten,

1. *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).“*

Diese Verbote werden für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

^m *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Die sogenannten „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs.3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in

- **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**
- sowie für die alle **wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie²**. Dieses Schutzregime gilt gemäß dem der Roten Liste³ zu Grunde liegenden Verständnis nicht für Neozoen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ergänzt durch die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG:

„Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:

- 1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*
- 2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.“*

Bei erfüllten Verbotstatbeständen ist zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholfen werden kann. Als für die Straßenplanung einschlägige Ausnahmevoraussetzung müsste dann nachgewiesen werden, dass für die geplante Maßnahme

„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5.) und/ oder Gründe der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4)“ vorliegen.

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und

„sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten.“

Die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG enthält eine spezielle Regelung zur Ausnahmeerteilung: *„Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.“*

² Arten des Anhangs I (= Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) sowie alle anderen europäischen Vogelarten

³ MULEWF (2014) Rote Liste Brutvögel; zu Neozoen s. Anhang 3

1.3 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

1.3.1 Begriffsbestimmungen

1.3.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine genaue Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, die für alle europarechtlich geschützten Arten gleichermaßen zutrifft, ist nicht möglich (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz⁴), da in Anhang IV der FFH-Richtlinie Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher artbezogen zu treffen.

Fortpflanzungsstätten umfassen Gebiete, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Verbundstrukturen (z. B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können. Fortpflanzungsstätten dienen v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
- Bruthöhlen von Spechten
- Greifvogelhorste
- Balzplätze und Paarungsgebiete
- Eiablageplätze.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 21.11.2005 – 2BS 19/05 15 – E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Eine bloße potenzielle Lebensstätte, die aktuell nicht genutzt wird, fällt nicht unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Ruhestätten umfassen Gebiete, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Schlafhöhlen von Spechten

⁴ vgl. "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007)

- Sonnplätze der Zauneidechse.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) sind demnach immer artspezifisch zu definieren. So kann z. B. ein Ensemble mehrerer alter Eichen als **eine** Lebensstätte des Eremiten oder eine Kiesgrube mit mehreren Tümpeln, wassergefüllten Radspuren und sonstigen Wasserflächen als **eine** Lebensstätte der Gelbbauchunke aufgefasst werden. Für Vogelarten kommt in Betracht, diesen Gedanken ebenfalls auf ein System lokal gut vernetzter Nester anzuwenden.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen immer dann zu, wenn sie eine Schlüsselstellung für die Individuen einnehmen (**essenzielle Habitatbereiche**). Diese Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar und werden ebenso den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zugeordnet.

Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall sein kann, und ist ein Ausweichen der Art auf andere Jagdhabitats nicht möglich, so sind diese Teilhabitate den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätte)“ zuzuordnen.

1.3.1.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Verbot der erheblichen Störung hebt den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf bestimmte Zeiträume ab.

Die Periode der **Fortpflanzung** (Brut) und **Aufzucht** umfasst v. a. die Zeiten der Balz/ Werbung, Paarung, Nestwahl/ Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die **Überwinterungszeit** stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

Die **Wanderungszeit** kennzeichnet die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus die Habitate wechseln, z. B. als Flucht vor Kälte oder zur Verbesserung ihrer Nahrungsbedingungen. Ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten über kleinere und größere Distanzen zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz wurde aus Gründen der Rechtssicherheit noch zusätzlich die **Mauserzeit** in den Kanon der sensiblen Phasen aufgenommen. Somit kann bei ausgewählten Arten der gesamte phänologische Jahreszyklus unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG fallen.

1.3.1.3 Lokale Population einer Art

Der EU-Leitfaden Artenschutz definiert eine Population als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h., sie verbindet ein gemeinsamer Genpool).

Da sich die o. g. Definitionen jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften beziehen, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o. g. Definition aufgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind.

Eine lokale Population i. S. des Gesetzes lässt sich daher als eine Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig.

Laut LANA (2010) kann bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Beispiele für Räume mit relativ eindeutig abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation in einem Teichkomplex
- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie.

Bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu ist - auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - vorsorglich das Einzelindividuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten. Außerdem ist bei solchen Arten zu beachten, dass sich die Störung auch nur eines Brutplatzes auf die jeweilige lokale Population auswirken kann.

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i. d. R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien, wie z. B. Amphibien oder Reptilien.

Beispiele für Räume mit lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind z. B.:

- Kleingewässerkomplex mit Fortpflanzungsgemeinschaft der Kreuzkröte ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis <1.000 m Entfernung
- definierter Flussabschnitt mit reproduzierendem Bestand der Grünen Keiljungfer
- Wiesenkomplex mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplätze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bzw. mehrerer Vorkommen über einen Radius von 300m bis 400 m.

1.3.1.4 Erhaltungszustand der lokalen Population

Der "Lokale Population" stellt die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Ausschließlich erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, lösen den Verbotstatbestand der erheblichen Störung aus.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert. Bei seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits entstehen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg sowie die Reproduktionsfähigkeit von nur einzelnen Individuen vermindert wird.

Bei einem bestehenden mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer relevanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem guten Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche, lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population erfolgt durch den Gutachter anhand einer Bewertungsmatrix mit den Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und den aktuell wirksamen Beeinträchtigungen: Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten

Arten gibt das BfN das nachfolgende Schema vor. In der genannten Literatur werden artspezifische Bewertungsparameter aufgeführt⁵, die analog für Vogelarten zu verwenden sind:

Tab. 1: Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen

Kriterien / Wertstufe	A	B	C
Zustand der Population	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Habitatqualität	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Beeinträchtigungen	keine bis gering	mittel	stark

1.3.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

1.3.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot

- > **Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**
[Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]

Baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, **die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind**, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden.

Um baubedingte Tötungen und Verletzungen zu vermeiden oder die Wahrscheinlichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen, um dann ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Vögeln (sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter) ist i. d. R. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Vögel vorzusehen, um baubedingte Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln zu vermeiden.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wird nunmehr nach der Gesetzesänderung 2017 gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung der Tiere oder ihren Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme erfolgt, die auf den Schutz vor Tötung und Verletzung und auf die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Wird das baubedingte Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos der jeweiligen Art gesenkt, kann keine darüber hinausgehende artenschutzrechtliche Verantwortung, für die im Baufeld noch verbliebenen Individuen konstatiert werden.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren, sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist, sofern möglich, das vorhabenbedingte Risiko betriebsbedingter Verluste und Verletzungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren.

⁵ BFN UND BLAK (2017): Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn.

1.3.2.2 Störungsverbot

- > **Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten [Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]**

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG gilt ausschließlich für streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten.

Unter Störung wird jede zwanghafte Einwirkung – insbesondere durch akustische und visuelle Reize – auf das natürliche Verhalten und psychische Wohlbefinden von Tieren verstanden, die eine Verhaltensreaktion (z. B. Schreck, Flucht, Meidung) auslöst.

Im Hinblick auf die europäischen Richtlinien fallen auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/ Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen unter den Störungsbegriff. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch Störungen durch den Bau und Betrieb von Straßen (BVerwG, Urtl. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 227).

Dabei wird die den Verbotstatbestand auslösende **erhebliche** Störung dann konstatiert, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** verschlechtert (s. o.). Die Beurteilung basiert hier – konform mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie – eindeutig auf einem populationsbezogenen Ansatz.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf eine Tierart (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

In RLP ist der § 24 LNatSchG Abs. 1 „Nestschutz“ entsprechend zu beachten.

1.3.2.3 Schädigungsverbot

- > **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt dann vor, wenn diese zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeit führt. Eine Zerstörung liegt bei einem vollständigen Verlust der ökologischen Funktion vor. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist somit die jeweilige ökologische Funktion einer konkreten Lebensstätte. Dem Anwendungsbereich dieses Verbotes unterfallen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, dass die von den Störungen betroffenen Lebensstätten aufgegeben werden.

Eine Beschädigung oder Unterbrechung von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Flugrouten und Wanderkorridoren kann dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch ihre Funktion vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht aus, um den Zerstörungstatbestand zu erfüllen (vgl. LANA 2010⁶).

Gemäß der Modifikation des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

⁶ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Dieses kann der Fall sein, wenn entsprechend geeignete Ausweichhabitate bereits vorhanden sind bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) vor Eintritt des Eingriffs hergestellt werden.

- > **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Der Standort beschreibt die konkrete Fläche (Biotopfläche), auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Das Verbot der Schädigung umfasst alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird z. B. bei einer bau- oder anlagenbedingten Inanspruchnahme eines Standortes erfüllt.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG ist der Verbotstatbestand allerdings nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann z. B. durch eine Umsiedlung des betroffenen Pflanzenbestandes an einen geeigneten Ersatzstandort im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden.

1.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erlaubt § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG mittels **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**, die **CEF-Maßnahmen** (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, *continuous ecological function*⁷) entsprechen, den Fortbestand der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu sichern und auf diese Weise den Verbotstatbestand der Zerstörung zu umgehen. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte (ohne "time-lag") gesichert sein, d. h. die Maßnahme ist i. d. R. vor Baubeginn so umzusetzen, dass die Funktionalität zum Eingriffszeitpunkt anzunehmen ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezug (lokale Population) und fungieren zur Abwendung des Störungstatbestandes.

Wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, werden **im Rahmen der Ausnahmepfung** (siehe Kap. A 1.3.5) i. d. R. **kompensatorische Maßnahmen**⁸ (**FCS-Maßnahmen**, *favourable conservation status*) erforderlich.

⁷ EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.4.d)

⁸ im EU-Leitfaden Artenschutz in Kap. III.2.3.b) als Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 bezeichnet

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sollen sich positiv auf den Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten auswirken (vgl. Kap. A 1.3.4). Ihnen kommt eine populationsunterstützende Funktion zu.

Qualität und Quantität der kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen werden im Falle einer Ausnahmeprüfung zum Nachweis herangezogen, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

1.3.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Im Fachbeitrag Artenschutz werden ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen betrachtet. Die sonstigen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und / oder der öffentlichen Sicherheit, Fehlen von zumutbaren Alternativen) sind dem allgemeinen Erläuterungsbericht zu entnehmen. Sie werden i. d. R. durch den Straßenbaulastträger dargestellt.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz bei Straßenbauprojekten immer - also auch, wenn sich die Verbotstatbestände mittels CEF-Maßnahmen umgehen lassen - **vorsorglich** die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

1.3.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs IV, „[...] dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen [...]“. Das schließt jedoch nicht aus, dass auch dann Ausnahmen möglich sind, wenn sich die jeweilige Art bereits vor dem Eingriff in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (vgl. EuGH, Ur. vom. 14.06.2007 – C- 342/05). Mit dieser Rechtsprechung werden keine etwaig weitergehenden Anforderungen durch die FFH-Richtlinie an eine Ausnahme gestellt.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist Folgendes darzulegen:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern (siehe oben).

Falls der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig bleibt, ist davon auszugehen, dass zugleich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand in einem überörtlichen Verbreitungsgebiet entstehen werden. Falls die lokale Population jedoch negativ betroffen ist, muss eine weiträumigere Betrachtung erfolgen.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region ist das Bundesland Rheinland-Pfalz heranzuziehen (vgl. Anhang 3). In Grenzbereichen zu anderen Bundesländern / Ländern ist die dortige Situation mit zu berücksichtigen. Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände der Arten für das Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es zurzeit nicht. Gemäß Rücksprache mit dem LfU gelten für Rheinland-Pfalz die **Erhaltungszustände auf Bundesebene**.⁹

1.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bei europäischen Vogelarten darf sich durch das Vorhaben der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Die Erhaltungszustände lassen sich in Abstimmung mit dem LfU anhand der Roten Liste der Brutvögel (MULEWF RHEINLAND-PFALZ, 2014) über die Einstufung in die verschiedenen Gefährdungskategorien der Erhaltungszustand "bestimmen" (Gefährdungskategorie 1, 2, 3, R = schlecht, V = ungünstig, ungefährdet = günstig, mit Ausnahmen). Die Bezugsebene der weiträumigeren Betrachtung ist dieselbe wie auch bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (biogeographische Region Rheinland-Pfalz).

Kompensatorische Maßnahmen sind i. d. R. erforderlich, damit sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert (vgl. Kap. A 1.3.4).

⁹ Abstimmungsvermerk LfU mit LBM vom 29.04.2020

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine kurze Baubeschreibung ist bereits in der Einleitung erfolgt. Weiterführende Darstellungen und technische Einzelheiten sind dem technischen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft bestehen. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren relevant:

Flächeninanspruchnahme / Versiegelung

Überbauung, Versiegelung und Bodenabtrag führen zum Funktions- sowie Totalverlust von Flächen mit unterschiedlichen Funktionen und Wertigkeiten im Naturhaushalt. Es gehen Lebensräume für Tiere verloren (Segmentierung).

Die geplante Baumaßnahme bedingt eine Mehrversiegelung von ca. 4.345 m² im Plangebiet gegenüber dem derzeitigen Zustand (Neuversiegelung abzüglich Entsiegelungsbereichen). Überbaut wird im Wesentlichen der bestehende Straßenseitenraum der L465.

Verlust von Gehölzbeständen

Die Baumaßnahmen bedingen einen erheblichen Verlust an Gehölzbeständen im Plangebiet; bedingt durch die Überplanung mit Straße und Straßennebenanlagen sowie zur Freimachung von notwendigem Arbeitsraum. An Gehölzbeständen verloren gehen:

- 46 Laub- und Nadelbäume
- 4 Sträucher
- ca. 1.215 m² Baumhecken
- ca. 5.900 m² flächige Gehölzstrukturen

Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange

Infolge der notwendigen Rodung von Höhlenbäumen kommt es zu einem Habitatverlust sowohl für Fledermäuse wie auch für höhlenbrütende Vogelarten.

- Verlust von Lebensraum
- potentielles Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

Gefährdung von Gehölzbeständen

Gefährdung von Gehölzbeständen während des Baubetriebes durch potenzielle Beschädigungen infolge der Nähe zum Baufeld.

Temporärer Eingriff in Randbereiche des VSG durch Inanspruchnahme von Flächen als Arbeitsraum und Rodung von Gehölzbeständen

- pot. Beeinträchtigung / Störung sensibler Vogelarten während der Brutzeit
- Verlust von Lebensraum infolge Gehölzrodung

Die Flächen können nach Abschluss der Bautätigkeit aber weiterhin als Flächen des VSG fungieren.

Potenzielle Beeinträchtigung des Fließgewässers "Bickenalbe" (Struktur nach §30 BNatSchG, schutzwürdiger Biotopkomplex) durch die Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe zum Gewässer

- pot. Verdichtungen im Ufer- und Sohlbereich aufgrund der Bautätigkeit infolge des Befahrens mit Baumaschinen

→ pot. Beeinträchtigung von Habitaten planungsrelevanter Arten durch Störungen

Umbaumaßnahmen am Hengstbachdurchlass

Im Bereich des Hengstbaches, an welchem im Bereich des Durchlasses umfangreiche Bauarbeiten stattfinden, ist aufgrund der Ausbildung des Gewässers als schmaler und teilweise stark bewachsender sowie wenig wasserführender Graben, welcher unter der Straße verrohrt ist, nicht mit einer Beeinträchtigung planungsrelevanter Tierarten wie Fische, Muscheln oder Vögeln zu rechnen.

Temporäre Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange

▪ Störreize

Visuelle, akustische und olfaktorische Störreize durch den Baubetrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung von Individuen führen; es besteht die Gefahr der Blockierung bzw. des temporären Verlusts von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten. Gleichzeitig besteht potenziell die Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren. Während der Bauzeit wird somit die Habitatqualität des Planungsraumes vor allem für störungsempfindliche Arten gemindert.

▪ Potenzielle Beeinträchtigungen brütender Vogelarten infolge der Gehölzrodung und Baufeldräumung

Infolge der Baufeldräumung im Plangebiet kann es je nach Zeitpunkt der Durchführung zu pot. Tötung von Individuen, Zerstörung von Gelegen oder Störungen während dem Brutgeschäft kommen.

▪ Potenzielle Beeinträchtigung des Eisvogels durch Störungen während des Brutgeschehens infolge der Bauarbeiten in Gewässernähe (Vogelschutzgebiet) mit Revierzentren der Art

Infolge der Straßenbaumaßnahmen in unmittelbarer Nähe zur Bickenalbe, (Gewässer mit Vorkommen zahlreicher nachgewiesener Brutröhren sowie zahlreicher zur Brut geeigneter Steilwände), kann es je nach Zeitraum der Arbeiten zu erheblichen Störungen der Art kommen

- mögliche Störung des Brutgeschehens mit potenzieller Aufgabe der Brut infolge von Lärm, Erschütterungen, menschlicher Präsenz im Umfeld der Bickenalbe
- potentiell Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG aufgrund erheblicher Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population

▪ Potenzielle Beeinträchtigung von Fledermäusen infolge der Rodung von Gehölzen mit pot. Quartierstrukturen (Höhlungen, Spalte, Risse)

Infolge der Rodung solcher Habitatstrukturen kann es je nach Zeitpunkt der Rodung zu einer potenziellen Tötung bzw. Störung von Individuen während sensibler Quartiersnutzungen kommen, was ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zur Folge hätte.

▪ Mögliche Beeinträchtigung der potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Haselmaus infolge der Rodung von Waldrandbereichen

- pot. Tötung von Individuen, pot. Störung von Individuen während sensibler Habitatnutzung
- Potentiell Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb der Anlagen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf.

Es handelt sich um einen Ausbau einer bestehenden Straße; infolge der Baumaßnahme ergibt sich keine Veränderung der Höhe des Verkehrsaufkommens oder der zulässigen Geschwindigkeit gegenüber dem derzeitigen Zustand.

3 Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle betrachtungsrelevanten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Durch Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können.

Die Ermittlung der Arten, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Basis der Angaben der Internetplattformen des LfU RLP ARTeFAKT¹⁰ (Topographischen Karten (TK 25)) mit dem Artdatenportal, des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) mit den Artnachweisen, dem ArtenFinder Service-Portals Rheinland-Pfalz mit der Arten Analyse sowie falls vorliegend weiteren Bestandsdaten (Kartierungen, Informationen Naturschutzbehörden, Biotopbetreuer, Gebietskenner, etc.) (s. Kap. 1.1).

Das Plangebiet betrifft die Topographischen Karten 6709 (Blieskastel), 6809 (Gersheim) und 6710 (Zweibrücken, nur sehr kleiner Teilbereich).

Im Fachbeitrag Artenschutz sind folgende europäische Arten betrachtungsrelevant:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit für den konkreten Projektraum (Untersuchungsgebiet) eingeschätzt. Es werden die Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Außerdem können ggf. (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (Relevanzschwelle).

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die verbleibenden Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Arten, die nicht nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt oder in den Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, besitzen grundsätzlich eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich das Vorgehen gebilligt, dass bei den betrachtungsrelevanten Brutvogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand auf jedwede raumbezogene Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden kann (vgl. BVerwG Urt. v. 08.03.2018 – 9B 25.17). Diese Arten werden in ihren Habitatgilden zusammengefasst und als Gruppe hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Eine Darstellung der einzelnen Gilden findet sich in Anhang 2 (Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten). Die Gilden werden in einem Formblatt abgehandelt (keine Art-für-Art-Betrachtung).

Für alle anderen Tier- und Pflanzenarten ist eine einzelartbezogene Beurteilung vorzunehmen: In Formblättern wird artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist im Anhang 1 „Ergebnis der Relevanzprüfung“ dokumentiert.

Für die Artengruppe der Vögel wurde im Frühjahr / Sommer 2017 eine avifaunistische Kartierung mit besonderer Berücksichtigung des Eisvogels (einschließlich der Erfassung von Höhlenbäumen und

¹⁰ Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ LBM RLP (2008) sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008b) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen.

einer Einschätzung des Potenzials für Fledermäuse) durch den Fachgutachter Dr. Michael Stoltz durchgeführt.¹¹

Die Erfassung von Höhlenbäumen erfolgte während der laubfreien Zeit im Februar in einem 20-m-Korridor beidseitig der L 465 (ebenfalls konnten im Zuge der Bestandkartierungen durch das Büro LF-PLAN weitere Höhlenbäume im Plangebiet erfasst werden).

Aufgrund dessen, dass seither kein Nutzungs- und Strukturwandel im Untersuchungsraum stattgefunden hat und keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist können die Daten weiterhin als aktuell betrachtet werden.

Damit liegen aktuelle faunistische Untersuchungen auf Grundlage von fundierten wissenschaftlichen Methoden bezüglich der Artengruppe der Vögel vor.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Ausgleich von Habitatverlusten

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Maßnahmen zum Schutz der Avifauna

4.1 V – Baufeldfreistellung nur in den Wintermonaten

Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen ist ebenso wie die Baufeldräumung (Entfernen der Bodenvegetation) auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beschränken, um die Brut- und Aufzuchtphase der Vögel zu schützen und so Beeinträchtigungen, Störungen und Verluste in Bezug auf die Vogelwelt zu vermeiden.

4.3 V – Kontrolle auf Bruttätigkeit des Eisvogels im Nahbereich der Baustrecke durch eine Ökologisch Baubegleitung / ggfs. Festlegung von Bauzeitenbeschränkungen

Begleitung der Straßenbaumaßnahme durch eine fachlich versierte Ökologische Baubegleitung zur Überprüfung einer jeweils aktuellen und tatsächlichen Bruttätigkeit in Steiluferbereichen im Umfeld der einzelnen Bauabschnitte der Baustrecke

Kontrolle der Uferbereiche im jeweils anstehenden Bauabschnitt auf Bruttätigkeit des Eisvogels (sowie ggfs. auch weiterer planungsrelevanter, sensibler Arten); je nach aktuellem Vorhandensein von Bruthöhlen oder Revierzentren mit tatsächlichem Brutgeschehen sowie je nach Fortschritt der Baumaßnahme Festlegung von erforderlichen Maßnahmen durch die Fachperson (z.B. Bauzeitenbeschränkungen) zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Brutgeschehens bzw. einer Aufgabe der Brut

¹¹ Dr. M. Stoltz : L 465 – Ausbau zwischen Mittelbach und Landesgrenze RP/SL: Avifaunistische Kartierung 2017

Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

5.1 V – Kontrolle von Baumhöhlen im Vorfeld zur Rodung

Kontrolle der möglichen Quartierstrukturen wie Risse, Spalten, Höhlungen in den zu rodenden Höhlenbäumen durch einen Fachgutachter (Ökologische Baubegleitung) im Vorfeld zur Rodung.

Untersuchung der in den Gehölzen vorhandenen Quartierstrukturen auf mögliche Funktion als Winterquartier; bei Bedarf Festlegung weiterer Maßnahmen (z.B. Rodung nur außerhalb sensibler Quartiersnutzungen unter Beachtung des Brutgeschehens von Vögeln, temporärer Verschluss von Höhlen vor der Winterruhe, etc.).

Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus

6.1 V – Vorgaben hinsichtlich der Gehölzrodung (2stufige Rücknahme von Gehölzbeständen)

Schutz potenziell vorkommender Haselmäuse durch Rückschnitt oberirdischer Gehölzteile (bis max. 30 cm über dem Boden) in den Wintermonaten. Rodung und Herausnahme der Wurzelstöcke erst im Frühjahr.

Nur manuelle Rodung zulässig, keine Befahrung des Rodungsbereiches. Die Rodung der Stubben / Herausnahme der Wurzelstöcke ist zum Schutz ggf. überwinternder Haselmäuse erst im auf die Rodung folgenden Frühjahr ca. Mitte bis Ende April / Anfang Mai vorzunehmen (je nach Witterung).

Eine Ökologische Baubegleitung ist vorzusehen.

6.2 A – Schaffung von Ersatzhabitaten

Anbringen von Ersatzhabitaten in Form von Haselmauskästen (Nistkästen) sowie Totholz-Reisighaufen mit hohem Anteil an Laubstreu als Überwinterungshabitat im Gehölzbestand im nahen Umfeld des Eingriffsbereiches im Bereich der neu geschaffenen Waldränder.

Anlage der Kästen und Strukturen im Gehölzbestand bzw. an den neuen Gehölzrändern im nahen Umfeld zum jeweiligen Eingriffsbereich.

Eine Ökologische Baubegleitung ist vorzusehen; diese legt die genaue Anzahl und Lage der Ersatzstrukturen fest.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹²) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Als Grundlage für die Konzipierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF} Maßnahmen) ist der „Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ (LBM / FÖA 2020) anzuwenden.

4.2 A_{CEF} – Schaffung von Ersatzhabitaten für höhlenbrütende Vogelarten

Aufgrund der Rodung von Höhlenbäumen ist ein Anbringen von Ersatzhabitaten in Form von Vogelbrutkästen im Gehölzbestand im nahen Umfeld des Eingriffsbereiches vorzusehen.

Für jede entfallende Höhlung sind jeweils 2 Vogelbrutkästen im Gehölzbestand im Umfeld der Bau-trasse anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

¹² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5.2 A_{CEF} – Schaffung von Ersatzhabitaten für Fledermäuse

Aufgrund der Rodung von Höhlenbäumen ist ein Anbringen von Ersatzhabitaten in Form von Fledermauskästen im Gehölzbestand im nahen Umfeld des Eingriffsbereiches vorzusehen.

Für jede entfallende Höhlung sind jeweils 2 Fledermauskästen (1 Hohlraum- und 1 Flachkasten) im Gehölzbestand im Umfeld der Bautrasse anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Die Auswahl der Ersatzquartiere sowie die Festlegung der genauen Lage und Ausrichtung der Kästen hat (ggfs. in Absprache mit dem Forst) durch den Fachgutachter (Ökologische Baubegleitung) zu erfolgen.

4.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS - Maßnahmen)

Die folgenden kompensatorischen Maßnahmen (E_{FCS}) (“favourable conservation status“) gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden erst im Rahmen einer Ausnahmeprüfung durchgeführt, wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Als Grundlage für die Konzipierung der FCS-Maßnahmen ist der „Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ (LBM / FÖA 2020) anzuwenden.

Da bei Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten sind für dieses Vorhaben FCS-Maßnahmen hinfällig.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Fledermäuse (Verschiedene Arten)		S 1		
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>		2	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		2	V
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		3	V
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		(neu)	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		2	D
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		2	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		(neu)	D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		2	*
Sonstige				
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S 2	3	G

RL RLP / D Rote Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland

0	ausgestorben oder verschollen	/	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	/	3	gefährdet
4	potenziell gefährdet	/	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem selten	/	D	Daten defizitär / Daten unzureichend
V	Arten der Vorwarnliste	/	(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)

Fledermäuse

Im Zuge der Freistellungsmaßnahmen werden auch Höhlenbäume bzw. Bäume mit sonstigen möglichen Quartiersstrukturen (Risse, Spalten) entfallen.

Infolge dessen kann eine Tötung von Individuen im Zuge der Rodung nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist durch die Rodung der Höhlenbäume ein Habitatverlust gegeben.

Haselmaus

Infolge der Rodung von Waldrandbereichen und fruchttragenden Heckenstrukturen sind Beeinträchtigungen der potenziell hier vorkommenden Art durch eine pot. Tötung oder eine erhebliche Störung von Individuen während sensibler Habitatnutzung nicht auszuschließen.

Einzelart- oder gruppenbezogene Beurteilung

In der Regel werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Da sich die Betroffenheit für alle potenziell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten gleichermaßen darstellt und unabhängig von ihrem Gefährdungstatus dementsprechend auch die Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden, sind hier alle potenziell vorkommenden Fledermausarten in einem Formblatt zusammengefasst.

Für die weitere Säugetierart Haselmaus folgt ein eigenes Formblatt.

S 1 - Fledermäuse (Verschiedene Arten)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Eine gezielte Erfassung der Fledermäuse erfolgte für das vorliegende Projekt nicht. Während der Bestandsaufnahme konnten jedoch potenziell geeignete Quartierstrukturen am vorhandenen Gehölzbestand festgestellt werden, die ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen ermöglichen. Die vorhandenen Höhlen an den Bäumen können potenziell eine Funktion als Sommerquartier oder Tagesversteck, ggfs. sogar als Winterquartier für einzelne Arten dienen. Mehrere der Höhlenbäume werden im Zuge der Ausbaumaßnahmen gerodet werden müssen.

Alle aufgeführten Arten sind in der Online-Anwendung ARTeFAKT für eins oder mehrere der hier relevanten Messtischblätter 6709, 6710 oder 6809 gelistet.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region:

*Bechsteinfledermaus / Großer Abendsegler / Große Bartfledermaus / Kleiner Abendsegler / Kleine Bartfledermaus /
Rauhautfledermaus : ungünstig - unzureichend (U1)*

Braunes Langohr / Mückenfledermaus: günstig (FV)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Auf eine Beschreibung der einzelnen Arten wird aufgrund der nicht gegebenen Relevanz verzichtet.

Erhaltungszustand RLP,D: *siehe oben (Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht (BfN 2019))*

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Eine gezielte Erfassung der Artengruppe erfolgte für das vorliegende Projekt nicht. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes wird von einer Nutzung des Plangebietes als Teilhabitat durch einzelne Individuen ausgegangen. Die im Plangebiet vorhandenen Baumhöhlen können den Arten potenziell als Quartier dienen.

Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: *Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht bekannt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen:

5.1 V - Kontrolle von bestehenden Höhlungen in dem zu rodenden Gehölzbestand

Kontrolle der möglichen Quartierstrukturen wie Risse, Spalten, Höhlungen in den zu rodenden Höhlenbäumen durch einen Fachgutachter (Ökologische Baubegleitung) im Vorfeld zur Rodung

Untersuchung der in den Gehölzen vorhandenen Quartierstrukturen auf mögliche Funktion als Winterquartier

Festlegung weiterer Maßnahmen (z.B. Rodung nur außerhalb sensibler Quartiersnutzungen unter Beachtung des Brutgeschehens von Vögeln, temporärer Verschluss von Höhlen vor der Winterruhe, etc.)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5.2 A_{CEF} - Anbringen von Ersatzhabitaten in Form von Fledermauskästen im Gehölzbestand im nahen Umfeld des Eingriffsbereiches

Für jede entfallende Höhlung sind jeweils 2 Fledermauskästen (1 Hohlraum- und 1 Flachkasten) im Gehölzbestand im Umfeld der Bautrasse anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Die Auswahl der Ersatzquartiere sowie die Festlegung der genauen Lage und Ausrichtung der Kästen hat (ggfs. in Absprache mit dem Forst) durch den Fachgutachter (Ökologische Baubegleitung) zu erfolgen.

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Da eine Rodung von Höhlenbäumen erfolgt, für welche auch eine Nutzung als Winterquartier nicht auszuschließen ist, wird eine Kontrolle der potenziellen Habitatstrukturen vor der Rodung auf Besatz vorgesehen (vgl. Maßnahme 5.1 V)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

S 1 - Fledermäuse (Verschiedene Arten)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise: *Infolge der Ausbaumaßnahme ergibt sich keine Veränderung des Verkehrsaufkommens bzw. der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen.*

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es werden potenzielle Quartierstrukturen der Fledermäuse durch Rodung von Bäumen mit Höhlungen beansprucht. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 5.2 A_{CEF} (Anbringung von Fledermauskästen) werden neue Strukturen im Umfeld geschaffen, welche die Funktion der bestehenden Höhlung übernehmen können; eine entsprechende Kompensation wird somit geschaffen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **5.1 V / 5.2 A_{CEF}** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz**

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die Planung sieht eine Inanspruchnahme von mehreren Höhlenbäumen vor, die möglicherweise als Quartiere von Fledermäusen genutzt werden.

Aus diesem Grunde wird eine entsprechende Kontrolle der Strukturen vor der Fällung sowie die Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Fledermäuse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für Fledermäuse vor.

S 2 - Haselmaus (Muscardinus avellanarius)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie**

Die Haselmaus kommt in Deutschland überwiegend im Vorbergland, in den Mittelgebirgen und in den Alpen vor. Weite Teile der Tiefebene sind nicht besiedelt (Juškaitis & Büchner 2010).

Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art.

Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht (Juškaitis & Büchner 2010). Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt.

Im Sommer werden kunstvoll gefertigte Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Baumhöhlen angelegt. Den Winter verbringen Haselmäuse in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken.

Haselmäuse ernähren sich je nach Angebot der Saison von Knospen, Blüten, Pollen, Blättern, Früchten und Samen, tw. auch von Insekten. Von hoher Bedeutung für die Haselmaus ist eine gut entwickelte Strauchschicht, die zahlreiche Blüten und Früchte trägt. Dazu ist ein ausreichendes Lichtangebot für die Sträucher die wichtigste Voraussetzung.

Aus Untersuchungen mit Nistkästen ist bekannt, dass das Höhlenangebot im Wald ein begrenzender Faktor für die Art ist. Haselmäuse nutzen neben den klassischen Spechthöhlen auch Rindentaschen, Baumgabelungen (Zwiesel) oder Astanbrüche für die Anlage ihrer Nester.

Die Haselmaus ist in der Online-Anwendung ARTEFAKT für alle der hier relevanten Messtischblätter 6709, 6710 oder 6809 gelistet.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: *ungünstig - unzureichend (U1)*

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Flächendeckend verbreitet

Erhaltungszustand RLP,D: *siehe oben (Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht (BfN 2019))*

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Eine gezielte Erfassung der Art erfolgte für das vorliegende Projekt nicht. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes wird von einer Nutzung des Plangebietes als Habitat durch die Art ausgegangen.

Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: *Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bekannt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen:

6.1 V – Zeitenbeschränkungen hinsichtlich Rückschnitt und Rodung

Schutz pot. vorkommender Haselmäuse durch Rückschnitt oberirdischer Gehölzteile (bis max. 30 cm über dem Boden) in den Wintermonaten. Rodung und Herausnahme der Wurzelstöcke erst im Frühjahr.

Nur manuelle Rodung zulässig, keine Befahrung des Rodungsbereiches. Die Rodung der Stubben / Herausnahme der Wurzelstöcke ist zum Schutz ggf. überwinternder Haselmäuse erst im auf die Rodung folgenden Frühjahr ca. Mitte bis Ende April / Anfang Mai vorzunehmen (je nach Witterung)

Eine Ökologische Baubegleitung ist vorzusehen.

Ausgleichsmaßnahmen

6.2 A - Anbringen von Ersatzhabitaten in Form von Haselmauskästen und weiteren Strukturen

Anbringen von Ersatzhabitaten in Form von Haselmauskästen (Nistkästen) sowie Totholz-Reisighaufen mit hohem Anteil an Laubstreu als Überwinterungshabitat im Gehölzbestand im nahen Umfeld des Eingriffsbereiches im Bereich der neu geschaffenen Waldränder

Anlage der Kästen und Strukturen im Gehölzbestand bzw. an den neuen Gehölzrändern im nahen Umfeld zum jeweiligen Eingriffsbereich

Eine Ökologische Baubegleitung ist vorzusehen; diese legt die genaue Anzahl und Lage der Ersatzstrukturen fest.

S 2 - Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Aufgrund einer nur oberirdischen Rücknahme der Gehölzstrukturen in den Wintermonaten wird eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen (vgl. Maßnahme 6.1 V)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund einer nur oberirdischen und manuellen Rücknahme der Gehölzstrukturen in den Wintermonaten (ohne Einsatz von Maschinen, ohne Befahren der Flächen) wird eine erhebliche Störung von Individuen während des Winterschlafes ausgeschlossen (vgl. Maßnahme 6.1 V)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es werden potenzielle Quartierstrukturen der Haselmaus durch die Rodung von Gehölzbeständen beansprucht. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 6.2 A (Anlage von Ersatzhabitaten in Form von Nistkästen und Totholz-Reisighaufen) werden neue Strukturen im Umfeld geschaffen, welche die Funktion als Habitat übernehmen können. Des Weiteren sind im gesamten Umfeld weitere Gehölzstrukturen vorhanden, in welche ausgewichen werden kann. Ebenfalls wird sich auf den als Arbeitsraum beanspruchten Flächen im Laufe der Zeit durch Sukzession wieder eine Vegetation einstellen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **6.1 V / 6.2 A** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz**

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die Planung sieht eine Inanspruchnahme von mehreren Gehölzbeständen vor, die potenziell als Habitat für Haselmäuse in Frage kommen.

Aus diesem Grunde wird eine entsprechende Vorgehensweise bei der Rodung der Gehölze sowie die Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Haselmaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für Haselmäuse vor.

Weitere Säugetierarten

Feldhamster: aufgrund fehlender Habitatausstattung (grabbare Ackerflächen mit Lehm- oder Lössauflagerungen) kein Vorkommen im Plangebiet gegeben.

Biber: Die Art bzgl. Besiedelungshinweise der Art (Biberbaue, angenagte Bäume) wurde bei den Erfassungen der Avifauna nicht festgestellt. Aufgrund der wiedereinsetzenden Ausbreitung des Bibers lässt sich eine Besiedelung der Bickenalbe bis zum Beginn der Baumaßnahme jedoch auch nicht ausschließen. Da jedoch keine unmittelbaren Maßnahmen am Fließgewässer selbst stattfinden wird eine Beeinträchtigung der dämmerungs- bzw. nachtaktiven Art ausgeschlossen.

Wildkatze: Gemäß der Verbreitungskarte der Wildkatze in Rheinland-Pfalz (Stand 2013) befindet sich der Planungsraum innerhalb des besiedelten Raumes der Art. Gemäß der Online-Anwendung Artdatenportal existieren Nachweise der Art aus dem Jahr 1995 und 1997 für die Waldflächen nördlich und südlich der Zufahrt zum Wahlerhof (nur Nahrungsgebiet)

Die nördlich der Baustrecke vorhandenen Waldflächen werden potenziell als Streifgebiet von einzelnen Wildkatzen genutzt, ein konstantes Vorkommen oder gar eine Reproduktion ist allerdings nach derzeitiger Kenntnis eher unwahrscheinlich. Zudem werden sich diese sehr scheuen Tiere nicht im nahen Umfeld der Landesstraße aufhalten. Eine Beeinträchtigung der dämmerungsaktiven Art durch die Baumaßnahme wird nicht angenommen.

5.1.2.2 Reptilien

Keine Relevanz für dieses Projekt. Eine Beanspruchung von Strukturen, welche als wesentlicher Lebensraum, Winterquartier oder gar Fortpflanzungshabitat für Reptilien dienen könnten, ist für den unmittelbaren Eingriffsbereich nicht gegeben.

5.1.2.3 Libellen und Schmetterlinge

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2.4 Amphibien und Muscheln

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Folgende lt. ARTeFAKT in den TK-Blättern 6709 (Blieskastel), 6710 (Zweibrücken) und 6809 (Gersheim) aufgeführte Vogelarten können aufgrund der Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet relevant sein, sind im Zuge der Bestandskartierung zufällig beobachtet worden oder durch die avifaunistische Kartierung nachgewiesen.¹³

→ Arten, für welche eine potenzielle Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme **nicht durch die Relevanztabelle ausgeschlossen werden konnte:**

Amsel Bachstelze Baumpieper **Blaumeise** Buchfink **Buntspecht** Dorngrasmücke **Eichelhäher** Eisvogel* **Elster** Feldsperling **Fitis** Gartenbaumläufer **Gartengrasmücke** Gartenrotschwanz **Gebirgsstelze** Gimpel Girlitz **Goldammer** Grauschnäpper **Grünfink** **Grünspecht** **Haussperling** Heckenbraunelle Jagdfasan Kernbeißer Klappergrasmücke **Kleiber** **Kohlmeise** Misteldrossel Mittelspecht **Mönchsgrasmücke** **Nachtigall** **Rabenkrähe** **Ringeltaube** **Rotkehlchen** Schwanzmeise **Singdrossel** Sommergoldhähnchen **Star** **Stieglitz** **Sumpfmeise** **Sumpfrohrsänger** **Tannenmeise** Trauerschnäpper Türkentaube Turteltaube Wacholderdrossel **Waldkauz** Waldohreule Wasseramsel **Zaunkönig** **Zilpzalp**

Fettdruck = Nachweis durch die avifaunistische Kartierung (Stoltz, 2017)

* Nachweis im Zuge der Eisvogeluntersuchung im Rahmen der Planung zum Mühlenradwanderweg / Verträglichkeitsstudie für das VSG Hornbach (Ber.G, 2009) ¹⁴

Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	FFH / VSR	RL RLP	RL D
Amsel	Turdus merula	V1			
Bachstelze	Motacilla alba	V1			
Baumpieper	Anthus trivialis	V1		2	3
Blaumeise	Parus caeruleus	V1			
Buchfink	Fringilla coelebs	V1			
Buntspecht	Dendrocopos major	V1			
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V1			
Eichelhäher	Garrulus glandarius	V1			
Eisvogel	Alcedo atthis	V2	Anh.I: VSR		
Elster	Pica pica	V1			
Feldsperling	Passer montanus	V1		3	V
Fitis	Phylloscopus trochilus	V1			
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	V1			
Gartengrasmücke	Sylvia borin	V1			
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V1		V	V
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	V1			
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	V1			
Girlitz	Serinus serinus	V1			

¹³ Dr. M. Stoltz : L 465 – Ausbau zwischen Mittelbach und Landesgrenze RP/SL: Avifaunistische Kartierung 2017

¹⁴ Ber.G / Dipl.-Biol. Tom Schulte: Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Hornbach sowie Planung des Mühlenradwanderweges im Stadtgebiet Zweibrücken - Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“ Ausbau zwischen Mittelbach und Landesgrenze RP/SL (2009)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	FFH / VSR	RL RLP	RL D
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1			V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V 1			V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V1			
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V1		3	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			
Jagdhasen	<i>Phasianus colchicus</i>	V1			
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V1			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V1		V	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V1			
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V1	Anh.I: VSR		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V1			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V1			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V1			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	V1			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V 1		V	3
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	V1			
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V1			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V1			
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V1			
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V1			3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V1			
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V1		2	2
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V1			
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V1			
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V1			
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	V1			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während betrachtungsrelevante Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

Aufgrund des vorliegenden Eingriffsgeschehens sowie der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt bei dem vorliegenden Projekt keine Art-für-Art-Betrachtung sondern die Arten unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad in einem Formblatt zusammengefasst (V1). Die Festlegung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach der Brutbiologie der Arten (Gebüsch- und Gehölzbrüter sowie Höhlen- und Halbhöhlenbrüter).

Lediglich für den Eisvogel (Art der Gewässer) wird ein eigenständiges Formblatt angelegt (V2), da sich hier Gefährdung und Maßnahmen grundlegend von den anderen, o.g. Arten unterscheiden.

5.2.1 Gruppenbezogene Beurteilung

V 1 – Vogelarten der Hecken und Gebüsche, der Wälder sowie der Siedlungsränder

Durch die avifaunistische Kartierung (Dr. Stoltz, 2017) nachgewiesene Vogelarten sind **fett** hervorgehoben

Amsel Bachstelze Baumpieper **Blaumeise** **Buchfink** **Buntspecht** **Dorngrasmücke** **Eichelhäher** **Elster** Feldsperling Fitis **Gartenbaumläufer** **Gartengrasmücke** *Gartenrotschwanz* **Gebirgsstelze** Gimpel Girlitz **Goldammer** Grauschnäpper **Grünfink** **Grünspecht** **Haussperling** Heckenbraunelle Jagdfasan Kernbeißer *Klappergrasmücke* **Kleiber** **Kohlmeise** Misteldrossel Mittelspecht **Mönchsgrasmücke** **Nachtigall** **Rabenkrähe** **Ringeltaube** **Rotkehlchen** Schwanzmeise **Singdrossel** Sommergoldhähnchen **Star** **Stieglitz** **Sumpfmeise** **Sumpfrohrsänger** **Tannenmeise** Trauerschnäpper *Türkentaube* Turteltaube Wacholderdrossel **Waldkauz** Waldohreule Wasseramsel **Zaunkönig** **Zilpzalp**

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Auf eine eingehende Beschreibung der einzelnen Arten wird aufgrund der Zusammenfassung in einem Formblatt verzichtet.

Erhaltungszustand: entfällt (siehe unten)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Die überwiegend ubiquitären Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation hier nicht näher beschrieben.

Erhaltungszustand RLP (siehe Darstellung Schriftart):

Gerade = Günstig

Kursiv = ungünstig – unzureichend

Unterstrichen = ungünstig – schlecht

(siehe hierzu auch Anlage 2)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die oben aufgeführten Vogelarten sind aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur potenziell möglich bzw. durch die avifaunistische Kartierung nachgewiesen (siehe Relevanztabelle).

Erhaltungszustand der lokalen Populationen gemäß Bewertung des Gutachters: *siehe oben*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- **4.1 V** – Baufeldfreistellung nur in den Wintermonaten (Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen ist ebenso wie die Baufeldräumung (Entfernen der Bodenvegetation im Bereich von Hochstaudenfluren) auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beschränken)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- **4.2 A_{CEF}** – Anbringen von Ersatzhabitaten in Form von Vogelbrutkästen im Gehölzbestand im nahen Umfeld des Eingriffsbereiches. Für jede entfallende Höhlung sind jeweils 2 Vogelbrutkästen im Gehölzbestand im Umfeld der Baustrasse anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Freimachung des Baufeldes und Arbeitsraumes vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V des LBP).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

V 1 – Vogelarten der Hecken und Gebüsche, der Wälder sowie der Siedlungsränder

Durch die avifaunistische Kartierung (Dr. Stoltz, 2017) nachgewiesene Vogelarten sind **fett** hervorgehoben

Amsel Bachstelze Baumpieper **Blaumeise** **Buchfink** **Buntspecht** **Dorngrasmücke** **Eichelhäher** **Elster** Feldsperling **Fitis** **Gartenbaumläufer** **Gartengrasmücke** *Gartenrotschwanz* **Gebirgsstelze** Gimpel Girlitz **Goldammer** Grauschnäpper **Grünfink** **Grünspecht** Haussperling Heckenbraunelle Jagdfasan Kernbeißer *Klappergrasmücke* **Kleiber** **Kohlmeise** Misteldrossel Mittelspecht **Mönchsgrasmücke** **Nachtigall** **Rabenkrähe** **Ringeltaube** **Rotkehlchen** Schwanzmeise **Singdrossel** Sommergoldhähnchen **Star** **Stieglitz** **Sumpfmeise** **Sumpfrohrsänger** **Tannenmeise** Trauerschnäpper *Türkentaube* Turteltaube Wacholderdrossel **Waldkauz** Waldohreule Wasseramsel **Zaunkönig** **Zilpzalp**

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Durch die Baumaßnahme kommt es aufgrund der weitgehenden Beibehaltung der Streckenführung zu keiner wesentlichen Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos bei der Querung der Trasse. Auch eine vorhabenbedingte Zunahme des Kraftfahrzeug-Verkehrs oder der Verkehrsgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der Straßentrasse. Allerdings ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Die baubedingten Störungen sind nur temporär und entfallen nach Beendigung der Bauzeit. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Störungen gegenüber dem jetzigen Zustand gegeben.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Infolge des durch die Baumaßnahme bedingten Gehölzverlustes gehen potenzielle Brutstätten von Vögeln verloren. Es sind jedoch im weiteren Untersuchungsraum ausreichend weitere geeignete Habitate vorhanden. Durch die Entfernung der Gehölze und Räumung des notwendigen Baufeldes geht nur ein Teil des Lebensraumes der vorkommenden Arten verloren. Hierdurch ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf die lokalen Populationen der Vogelarten auszugehen. Durch die Auflichtung des stark bewachsenen Planungsraumes entstehen außerdem neue Gehölzränder und Strukturen, die weiteren (Vogel-)arten Lebensraum bieten können.

Des Weiteren werden auch Höhlenbäume gerodet, welche für Höhlenbrüter als Habitat dienen können.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 4.2 A_{CEF} (Anbringung von Vogelbrutkästen im Umfeld des Eingriffs) werden neue Strukturen im Umfeld geschaffen, welche die Funktion der bestehenden Höhlung übernehmen können; eine entsprechende Kompensation wird somit geschaffen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 4.1 V, 4.2 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es gehen durch die notwendige Rodung und den Rückschnitt der Gehölzbestände bzw. die Räumung des Baufeldes zwar Strukturen verloren, die als Habitat mit mehreren Lebensraumfunktionen für die Vogelarten einzustufen sind.

Jedoch sind zahlreiche und ausreichend weitere Habitats im nahen Umfeld vorhanden, in die ausgewichen werden kann.

Für die oben aufgeführten Arten bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt in zahlreichen Bereichen betroffen. Eine Tötung oder erhebliche Beeinträchtigung der Art kann jedoch durch die festgesetzten Maßnahme der Zeitenbeschränkung hinsichtlich der Rodung verhindert werden.

Für den Verlust von Höhlenbäumen, welche höhlenbrütenden Vogelarten als Habitatstruktur dienen können, ist die Anbringung von Ersatzhabitats (Vogelbrutkästen) vorgesehen.

Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Vögel ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die oben aufgeführten Vogelarten vor.

V 2 – Eisvogel**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie**

Der Eisvogel besiedelt weite Teile Europas, Asiens sowie das westliche Nordafrika und gilt in West- und Mitteleuropa als Standvogel. Er kommt (außerhalb der Brutzeit) in unterschiedlichsten Lebensräumen (inkl. Siedlungsflächen) vor.

Die Art benötigt langsam fließende und stehende, möglichst klare Gewässer mit Angebot an kleinen Fischen, ausreichend Sitzwarten oder Gehölzen und mindestens 50 cm hohen, möglichst krautfreien Bodenabbruchkanten, die das Graben einer Niströhre erlauben. Brutwände befinden sich meist an Steilufern (auch an Brücken und Gräben), sind aber auch in Bodenabbrüchen, Sand- und Kiesgruben, Wurzeltellern (auch im Wald) in bis zu mehreren 100 m Entfernung vom Gewässer zu finden; in seltenen Fällen werden auch Rohre als Nistplatz genutzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft; unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.

Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Die Nahrung (erbeutet mittels "Stoßtauchen") besteht überwiegend aus kleinen Süßwasserfischen, aber auch aus Kleinkrebsen, Wasserinsekten und Kaulquappen.

Erhaltungszustand: *ungünstig – unzureichend* (siehe hierzu auch Anlage 2)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Erhaltungszustand RLP (siehe Darstellung Schriftart):

ungünstig – unzureichend (siehe hierzu auch Anlage 2)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hornbach sowie Planung des Mühlenradwanderweges im Stadtgebiet Zweibrücken (Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet 6710-401) nachgewiesen (2009).

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung (Dr. Stoltz, 2017) wurde die Art nicht am relevanten Bickenalbe-Abschnitt festgestellt. Potenzielle Nisthabitats mit geeigneten Steilufer-Sandwänden waren aber an verschiedenen Stellen vorhanden.

Erhaltungszustand der lokalen Populationen gemäß Bewertung des Gutachters: *siehe oben*

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen

- **4.3 V** – Begleitung der Straßenbaumaßnahme durch eine fachlich versierte Ökologische Baubegleitung zur Überprüfung einer jeweils aktuellen und tatsächlichen Bruttätigkeit des Eisvogels in Steiluferbereichen im Umfeld der einzelnen Bauabschnitte der Baustrecke

Kontrolle der Uferbereiche im jeweils anstehenden Bauabschnitt auf Bruttätigkeit des Eisvogels (sowie ggfs. auch weiterer planungsrelevanter, sensibler Arten)

Je nach aktuellem Vorhandensein von Bruthöhlen oder Revierzentren mit tatsächlichem Brutgeschehen sowie je nach Fortschritt der Baumaßnahme Festlegung von erforderlichen Maßnahmen durch die Fachperson (z.B. Bauzeitenbeschränkungen) zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Brutgeschehens bzw. einer Aufgabe der Brut.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen sind durch die Maßnahme nicht gegeben, da keine Bautätigkeit an den Steilufern der Bickenalbe stattfinden.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Durch die Baumaßnahme kommt es aufgrund der weitgehenden Beibehaltung der Streckenführung zu keiner wesentlichen Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos bei der Querung der Trasse. Auch eine vorhabenbedingte Zunahme des Kraftfahrzeug-Verkehrs oder der Verkehrsgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten.

V 2 – Eisvogel

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch Kontrolle der Uferbereiche in den einzelnen Streckenabschnitten auf eine aktuelle Brut und Festlegung von ggfs. notwendig werdenden Bauzeitenbeschränkungen durch eine Ökologische Baubegleitung im Rahmen der Maßnahme 4.3 V werden erhebliche Störungen der Art mit potenzieller Aufgabe des Brutgeschäftes vermieden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten ist durch die Maßnahme nicht gegeben, da keine Bautätigkeit an den Steilufem der Bickenalbe stattfinden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 4.3 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

- günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Infolge der Bautätigkeit besteht die Gefahr einer erheblichen Störung des Brutgeschäftes. Es werden jedoch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung im Falle einer Brut, Kontrolle und Festlegung durch Ökologische Baubegleitung) festgesetzt.

Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Vögel ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die oben aufgeführten Vogelarten vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

6.1 Naturschutzfachliche Voraussetzungen

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) sind zu beachten.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

6.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

6.1.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fledermäuse) bei Einhaltung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Da für die wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung

der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kapitel 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art.9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.2 Keine zumutbare Alternative

6.2.1 Darstellung der untersuchten Alternativen

Es handelt sich um den Ausbau einer bestehenden Verkehrsstraße; aufgrund dessen kommen keine Alternativen hinsichtlich der Linienführung in Betracht. Des Weiteren liegt das öffentliche Interesse an dem Ausbau, insbesondere mit Blick auf die Verkehrssicherheit, vor.

Aufgrund dessen und da ebenfalls keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, kann die Prüfung über Alternativen entfallen.

6.2.2 Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit

Entfällt, siehe oben

6.3 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, kann die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und / oder öffentlichen Sicherheit entfallen. Zudem liegt das öffentliche Interesse an dem Ausbau, insbesondere mit Blick auf die Verkehrssicherheit, vor.

7 Fazit

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden im Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens

- für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

Für keine der untersuchten Arten ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG erforderlich. Hierzu sind bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

8 Literaturverzeichnis, Quellen

Gesetze, Normen und Richtlinien

EU-KOMMISSION (2007):

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ):

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; letzte Änderung 08.12.2022 (BGBl. I S.1362); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 2009/147/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010

RICHTLINIE 97/62/EG

des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

konsolidierte Fassung – ABl.C 202 vom 07.06.2018

Literatur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING F.W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2015):

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchung. – Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik, H. 1115, Bonn: 306 S.

ARBEITSGRUPPE STRASSENENTWURF (2019):

Hinweise zu Risikomanagement und Monitoring im Straßenbau (HRM), Arbeitskreis 2.9.1: „Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau“ – Arbeitsausschuss Landschaftsgestaltung (unter Mitarbeit von: Reiter, S. (Leitung), Albrecht, K., Böttcher, M., Engels, M., Garniel, A., Jung, T., Koch, T., Köhler, S., Lau, M., Lüttmann, J., Otto, I., Runge, H., Schröder, L., Stein, W., Stöckel, S., Unterseher, B., Wehner-Heil, A.). Rostock, u.a.

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG) (ABFRAGE 2020)

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze 2009 ff; aktueller Stand Download als Zip-Datei (<https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html>)

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) (2007):

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):

Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GNOR E.V. (2014-2017)

Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz Bände 1, 2, 3, 4.1, 4.2, Mainz.

KAULE, G.; RECK, H. (1992):

Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG) (2020):

Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008A):

Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008B):

Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LÜTKES, S. & EWER, W. (2018):

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Bonn, Kiel

WEINHOLD, U. (1998):

zur Verbreitung und Ökologie des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L. 1758) in Baden-Württemberg, unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Organisation auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Raum Mannheim-Heidelberg. Dissertation.

Internet**BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ:**

Informationen und Bewertung der Erhaltungszustände für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland (Nationaler FFH-Bericht 2019) sowie Nationaler Vogelschutzbericht 2019

(<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring.html>) sowie Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>)

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ:

ARTEFAKT (www.artefakt.rlp.de) und Artendatenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>) Rheinland-Pfalz

STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ (ABFRAGE APRIL 2021):

Artenfinder Service Portal mit ArtenAnalyse (<https://artenfinder.rlp.de/artensuche>). Mainz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (ABFRAGE APRIL 2021):

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lanis.rlp/>): Kartenservice inkl. Artnachweisen (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/); Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung

www.lanis.rlp

www.lfu.rlp.de

www.natura2000.rlp.de

www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de

www.naturschutz.rlp.de

www.artefakt.rlp.de

www.artenfinder.rlp.de

Leitfaden Artenschutz - Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Ausbau der L 465 Landesgrenze SL/RP - Mittelbach

TK 25	Arten- gruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH- Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutz- richtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
6709 6710	Farne	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	Anh. IV FFH-RL	(neu)	*	x				n			Keine windstillen Höhlen, Felsüberhänge, Felsspalten oder -nischen mit hoher Luftfeuchtigkeit und schattigen Lagen im Wirkraum vorhanden. Die besiedelten Gesteine befinden sich zumeist umgeben von Wald in der Nähe von Sickerquellen oder Bächen oder im Spritzwasserbereich von Wasserfällen.
6709 6710	Kriechtiere	Mauereidechse	Podarcis muralis	Anh. IV FFH-RL	*	V	x				n			Keine mikroklimatisch begünstigten, offenen und südexponierte, sonnenwarme Gesteins- und Felshabitate mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen im direkten Wirkraum vorhanden.
6710	Kriechtiere	Schlingnatter	Coronella austriaca	Anh. IV FFH-RL	4	3	x				n			Kein sonniges, trockenes, halboffenes Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund wie Fels- und Mauerspalten im Wirkraum vorhanden.
6709 6809	Kriechtiere	Zauneidechse	Lacerta agilis	Anh. IV FFH-RL	*	V	x				n			Die Zauneidechse benötigt i.d.R. südexponierte Flächen, die ein Lebensraummosik aus Büschen, Grasbewuchs und vegetationsfreien Stellen mit gut grabbarem Substrat aufweisen. Entsprechende Habitatbedingungen liegen im Wirkraum nicht vor. Eine Beanspruchung von Strukturen, welche als wesentlicher Lebensraum, Winterquartier oder gar Fortpflanzungshabitat für Reptilien dienen könnten, ist für den unmittelbaren Eingriffsbereich nicht gegeben.
6709 6710 6809	Libellen	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	Anh. IV FFH-RL	1	2	x				(v)	(v)	n	Besiedelt naturnahe Uferabschnitte von mäßig fließenden Gewässern mit geringer Verschmutzung und sandig-kiesigem Untergrund; sonnige Abschnitte und uferbegleitende Gehölze oder Waldränder als Jagd- und Nahrungsrevier sind von Bedeutung. Entsprechende Habitate liegen zwar im Untersuchungsraum vor, werden durch die Baumaßnahmen jedoch nicht in Anspruch genommen.
6709 6710	Lurche	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	Anh. IV FFH-RL	4	3	x				n			Typische Lebensräume befinden sich in Deutschland vor allem in vegetationsarmen Steinbrüchen und Tongruben, auf militärischen Übungsplätzen und im Siedlungsbereich (Gärten, Friedhöfe).
6709 6710 6809	Lurche	Gelbbauchunke	Bombina variegata	Anh. IV FFH-RL	3	2	x				n			Für die an dynamische Prozesse (besonders Flusssdynamik) oder diese nachahmende Vorgänge (Abbaustellen, Truppenübungs-plätze, Fahrspuren) angepasste Art fehlen ephemere (kurzlebige), vegetationsfreie Klein- und Kleinstgewässer mit direkter Sonneneinstrahlung als Laichhabitate. Die basalen Lebensraumbedingungen für diese Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht gegeben.

6709 6710 6809	Lurche	Kamm-Molch	Triturus cristatus	Anh. IV FFH-RL	3	V	x								Keine Feuchtgebiete mit verkrauteten relativ tiefgründigen und mittelgroßen bis großen Teichen, Weihern, Tümpeln oder Altarmen in offener Landschaft oder lichten Wäldern im Wirkraum vorhanden. Der Kammolch lebt bevorzugt in dauerhaft wasserführenden Weihern und Teichen. Der temporär wasserführende Tümpel bei Bau-km 1+620 rei wird somit nicht als Lebensraum für die Art angenommen; zudem besteht keine Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baumaßnahme.		
6709 6710	Lurche	Kreuzkröte	Bufo calamita	Anh. IV FFH-RL	4	V	x								Keine vegetationsarme, trockenwarme, meist sandige Standorte (z.B. Abgrabungsflächen, Auenbereiche, Großbaustellen, Kies- und Sandgruben) mit sonnenexponierten Flach- und Kleingewässern im Wirkraum vorhanden.		
6809	Lurche	Laubfrosch	Hyla arborea	Anh. IV FFH-RL	2	3	x								Keine verlandeten Gewässer mit niedriger Wassertiefe im Anschluss an Hecken, Waldränder, Schilfgebiete oder Brachland im Wirkraum vorhanden.		
6709 6710 6809	Lurche	Springfrosch	Rana dalmatina	Anh. IV FFH-RL	2	*	x					(v)	(v)	n	Die Art bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das offene Land der Umgebung wird auch besiedelt, solange dieses über Gebüschreihen mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist nicht auszuschließen, als Laichhabitat geeignete Strukturen werden jedoch nicht in Anspruch genommen.		
6809	Lurche	Wechselkröte	Bufo viridis	Anh. IV FFH-RL	3	3	x								Keine ackergeprägte Feldflur, Ruderal- oder Brachstandorte, Gleisanlagen, Abgrabungsgebiete mit flachen, vegetationsarmen, kleinen bis mittelgroßen Gewässern (Flachtümpel, Regenrück-haltebecken) und grabbaren Böden im Wirkraum vorhanden.		
6709 6710 6809	Muscheln	Bachmuschel, Kleine(Gem.)Fluss- muschel	Unio crassus	Anh. IV FFH-RL	[1]	1	x						v	(v)	n	Die Bachmuschel besiedelt saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat mit geringem Schlammanteil. Sie benötigt klares, sauerstoffreiches Wasser der Gewässergüteklasse I-II. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Fließgewässers/Bickenalbe oder der Uferbereiche durch die Baumaßnahme besteht nicht; zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden durch den LBP entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Aufgrund dessen, dass es im Mai 2021 auf französischer Seite einen Unfall mit Einleitung von Gülle in das Fließgewässer gegeben hatte, welcher auch zu einem erheblichen Fischsterben im Bach führte, ist ein derzeitiges Vorkommen der sensiblen Art zudem als unwahrscheinlich zu betrachten.	
6709 6710 6809	Säugetiere	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	Anh. IV FFH-RL	2	2	x							v	(v)	(v)	
6709 6710 6809	Säugetiere	Braunes Langohr	Plecotus auritus	Anh. IV FFH-RL	2	V	x	(6)						v	(v)	(v)	
6709 6809	Säugetiere	Breitflügel-fledermaus	Eptesicus serotinus	Anh. IV FFH-RL	1	G	x	(6)						(v)	(v)	n	Sommerquartiere in Gebäuden, meist auf Dachböden, Kirchspeichern oder hinter Fensterläden. Winterschlaf in Kellern, Höhlen, Stollen, Felsspalten oder Ruinen. Solche Quartiere werden durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Potenzielles Vorkommen im Plangebiet zur Jagd.

6710	Säugetiere	Graues Langohr	Plecotus austriacus	Anh. IV FFH-RL	2	2	x				(v)	(v)	n	Typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Potenzielle Quartiere werden durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen. (Wochenstuben und Sommerquartiere ausschließlich in oder an Gebäuden, Einzeltiere auch in Fledermauskästen. Überwinterung von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Potenzielles Vorkommen im Plangebiet zur Jagd.
6709 6710	Säugetiere	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Anh. IV FFH-RL	3	V	x	(6)			v	(v)	(v)	
6710	Säugetiere	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Anh. IV FFH-RL	(neu)	V	x	(6)			v	(v)	(v)	
6709 6710 6809	Säugetiere	Großes Mausohr	Myotis myotis	Anh. IV FFH-RL	2	V	x	(6)			(v)	(v)	n	Typische Gebäudefledermaus. Wochenstuben sind warme und geräumige Dachböden von Kirchen, Klöstern oder anderen großen Gebäuden, Winterquartiere sind wärmere, aber mit hoher Luftfeuchte versehene Höhlen, Stollen, Keller, Brunnenschächte, alte Bergwerke, Felsspalten. Potenzielle Quartiere werden durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Mögliches Vorkommen im Plangebiet zur Jagd.
6710 6809	Säugetiere	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Anh. IV FFH-RL	2	D	x	(6)			v	(v)	(v)	
6710	Säugetiere	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Anh. IV FFH-RL	2	V	x				v	(v)	(v)	
6710	Säugetiere	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Anh. IV FFH-RL	(neu)	D	x				v	(v)	(v)	
6710	Säugetiere	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	Anh. IV FFH-RL	II	G	x				(v)	(v)	n	Die Nordfledermaus ist eine Gebäudefledermaus. Potenzielle Quartiere (Spaltenquartiere an und in Gebäuden oder Winterquartiere wie Stollen, Kellern, Höhlen) sind von der Ausbaumaßnahme nicht betroffen. Potenzielles Vorkommen der Art zur Jagd.
6710	Säugetiere	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Anh. IV FFH-RL	2	*	x				v	(v)	(v)	
6709 6710 6809	Säugetiere	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Anh. IV FFH-RL	3	*	x	(6)			n			Ein Vorkommen der Art wurde durch das faunistische Gutachten von Dr. Stoltz (2017) aufgrund fehlender Habitatstrukturen als unwahrscheinlich erachtet.
6709 6710 6809	Säugetiere	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Anh. IV FFH-RL	3	*	x	(6)			(v)	(v)	n	Haus- und Gebäudefledermaus der Dörfer und Städte. Sommer- und Winterquartiere schwerpunktmäßig in Bauwerken oder Gebäuden sowie ggfs. an Felsen. Potenzielle Nutzung des Talraums als Jagdhabitat.
6710	Säugetiere	Feldhamster	Cricetus cricetus	Anh. IV FFH-RL	4	1	x				n			Keine offene Kulturlandschaft mit grabbaren Ackerflächen mit Lehm- oder Lössauflagerung im Wirkraum vorhanden.
6709 6710 6809	Säugetiere	Europäischer Biber	Castor fiber	Anh. IV FFH-RL	0	V	x				(v)	(v)	n	Die Art bzgl. Besiedlungshinweise der Art (Biberbaue, angenagte Bäume) wurde bei den Erfassungen der Avifauna nicht festgestellt. Aufgrund der wiedereinsetzenden Ausbreitung des Bibers lässt sich eine Besiedlung der Bickenalbe bis zum Beginn der Baumaßnahme jedoch auch nicht ausschließen. Da jedoch keine unmittelbaren Maßnahmen am Fließgewässer selbst stattfinden wird eine Beeinträchtigung der dämmerungs- bzw. nachtaktiven Art ausgeschlossen.

6709 6710 6809	Säugetiere	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Anh. IV FFH-RL	3	G	x				v	(v)	(v)	
6709 6710 6809	Säugetiere	Wildkatze	Felis silvestris	Anh. IV FFH-RL	4	3	x				v	(v)	n	Gemäß der Verbreitungskarte der Wildkatze in Rheinland-Pfalz (Stand 2013) befindet sich der Planungsraum innerhalb des besiedelten Raumes der Art. Gemäß der Online-Anwendung Artdatenportal existieren Nachweise der Art aus dem Jahr 1995 und 1997 für die Waldflächen nördlich und südlich der Zufahrt zum Wahlerhof (nur Nahrungsgebiet). Die nördlich der Baustrecke vorhandenen Waldflächen werden potenziell als Streifgebiet von einzelnen Wildkatzen genutzt, ein konstantes Vorkommen oder gar eine Reproduktion ist allerdings nach derzeitiger Kenntnis eher unwahrscheinlich. Zudem werden sich diese sehr scheuen Tiere nicht im nahen Umfeld der Landesstraße aufhalten. Eine Beeinträchtigung der dämmerungsaktiven Art durch die Baumaßnahme wird nicht angenommen.
6709 6710	Schmetterlinge	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	Anh. II/IV FFH-RL	3	V	x				n			Gemäß der Biotoptypenkartierung zur Bestandsaufnahme sind kein feuchtes Grünland, feuchte Wiesenbrachen oder Gräben mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Raupenfraßpflanze im Wirkraum vorhanden.
6709 6710 6809	Schmetterlinge	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	Anh. II/IV FFH-RL	V	3	x				n			Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrlichten und Hochstaudensäumen, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben sowie blütenreichen Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen. Solche Vegetationsstrukturen sind im Wirkraum nicht vorhanden.
6710	Schmetterlinge	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	Anh. II / IV FFH-RL	2	2	x				n			Gemäß der Bestandskartierung sind keine 2-schürigen feuchten Wiesen oder extensiven Weiden mit Beständen des Großen Wiesenknopfes und Vorkommen der Armeisenart Myrmica rubra im Wirkraum vorhanden.
6709	Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	Anh. IV FFH-RL	2	*	x				(v)	(v)	n	In den direkten Eingriffsbereichen konnte kein Nachweis von für die Art geeigneten Habitatbedingungen (sonnig-warme, feuchte Lebensräume mit feuchten Hochstauden an Bächen und Gräben oder aber Böschungen, Dämme und andere Ruderalstandorte mit Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich als Raupenfraßpflanzen) erbracht werden.
6709 6710 6809	Schmetterlinge	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	Anh. IV FFH-RL	2	3	x				n			Gemäß der Bestandskartierung sind keine extensiv bewirtschafteten Magerwiesen oder -weiden mit Beständen des Feld-Thymians und Vorkommen der Wirtsameisen im Wirkraum vorhanden.
6709 6710 6809	Vögel	Amsel	Turdus merula		*	*	x	(5)	sN (BV)	v	v	(v)		
6709 6710	Vögel	Bachstelze	Motacilla alba		*	*	x			(v)	(v)	(v)		
6709 6710 6809	Vögel	Baumfalke	Falco subbuteo	sonst.Zugvogel	*	3	x				(v)	(v)	n	Nistplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), jedoch auch in Feldgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Horststandorte im Umfeld der Baumaßnahme konnten nicht festgestellt werden, kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung. Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum zur Jagd.

6709 6710	Vögel	Baumpieper	Anthus trivialis		2	3	x				(v)	(v)	(v)	
6710	Vögel	Bergfink	Fringilla montifringilla		*	*	x				n			Vorkommen haupts. in Skandinavien und Russland. Brüten nur in Ausnahmefällen in Mitteleuropa; im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden; kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6710	Vögel	Blässhuhn, Bläsralle	Fulica atra	Art.4(2) VSR: Rast	*	*	x				n			Der Wirkraum weist keine für die Art typischen stehenden oder langsam fließenden, nährstoffreichen Gewässer mit Flachwasserbereichen und Ufervegetation auf. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710 6809	Vögel	Blaumeise	Parus caeruleus		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6709 6710	Vögel	Bluthänfling	Carduelis cannabina		V	V/Vw	x				n			Keine offenen und halboffenen Landschaftsbestandteile mit Hecken, Sträuchern, Feldgehölzen oder Einzelbäumen mit niedriger, samenreicher Krautvegetation im Wirkraum vorhanden.
6710	Vögel	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Art.4(2): Brut	1	3/Vw	x				n			Keine Übergangs- oder Niedermoore, Verlandungsflächen, mäßig feuchte, extensiv genutzte und leicht verbuschte Wiesen oder Weiden mit Singwarten im Wirkraum vorhanden. Keine Brut im Wirkraum (Umfeld eines vielbefahrenen Verkehrsraumes) anzunehmen; kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710 6809	Vögel	Buchfink	Fringilla coelebs		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Buntspecht	Dendrocopos major		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6710	Vögel	Dohle	Coloeus monedula		*	*	x				n			Keine älteren Waldbestände mit Schwarzspecht-Höhlenangebot, Felsformationen, Steinbrüche oder hohe Gebäudestrukturen als Bruthabitat im Wirkraum vorhanden. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710	Vögel	Dorngrasmücke	Sylvia communis		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Eichelhäher	Garrulus glandarius		*	*	x		(5)	sN (Ns, BV pot)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Eisvogel	Alcedo atthis	Anh.I: VSR	V	*	x	(2)			v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Elster	Pica pica		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6710	Vögel	Erlenzeisig	Carduelis spinus				x				(v)	n		Potenzielle Lebensräume sind zwar im Untersuchungsraum vorhanden, jedoch erfolgte kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710	Vögel	Feldlerche	Alauda arvensis		3	3	x				n			Keine offene Kulturlandschaft mit Äckern, niedrigen Feldern und trockenen bis wechselfeuchten Wiesen mit ausreichend Abstand zu Gehölzbestand im Wirkraum vorhanden.
6709 6710	Vögel	Feldschwirl	Locustella naevia		*	V	x				n			Keine geeigneten Habitatstrukturen wie Verlandungszonen von Gewässern, Großseggenriede, niedrige Ufergebüsche, extensive Feuchtwiesen mit Hochstaudenflächen oder Heideflächen, trockene Waldlichtungen oder jüngere Kahlschläge im Wirkraum vorhanden.

6710	Vögel	Feldsperling	Passer montanus		3	V	x				v	(v)	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Fitis	Phylloscopus trochilus				x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6710	Vögel	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Art.4(2) VSR: Rast	3	*	x				n			Keine offenen Flächen mit Kies, Sand oder Geröll, kiesreiche Gewässerufer oder Kiesgruben als Lebensraum für den Flussregenpfeifer im Wirkraum vorhanden.
6709 6710 6809	Vögel	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Gartengrasmücke	Sylvia borin		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6710	Vögel	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		V	V	x				v	v	(v)	
6709 6710	Vögel	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea				x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6710	Vögel	Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula		*	*	x				v	(v)	(v)	
6710	Vögel	Girlitz	Serinus serinus		*	*	x				v	(v)	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Goldammer	Emberiza citrinella		*	V	x		(5)	sN (BV- R)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Graumammer	Emberiza calandra	sonst.Zugvogel	2	3	x				n			Keine gehölzarmen, offenen, ebenen und trockenen Bereiche wie Grünland, Ödland und Ackerflächen mit Singwarten auf meist kalkreichen, schweren Böden im Wirkraum vorhanden. Es werden vor allem Getreideäcker, Leguminoseneinsaat und Dauerbrachen besiedelt.
6710	Vögel	Graugans	Anser anser	Art.4(2): Rast	*	*	x				n			Brüdet an Stillgewässern mit deckungsreichen Arealen (Schilf, Weidengebüsche etc.). Zur Nahrungssuche werden sowohl Acker- als auch Grünland genutzt. Durch das Bauvorhaben werden keine essentiellen Lebensräume beansprucht.
6710	Vögel	Graureiher	Ardea cinerea	sonst.Zugvogel	*	*	x		(5)	sN (Ns)	v	v	n	Vorkommen im Wirkraum zur Nahrungssuche. Es werden keine potenziellen Niststandorte in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.
6710	Vögel	Grauschnäpper	Muscicapa striata		*	V	x				(v)	(v)	(v)	
6710	Vögel	Grauspecht	Picus canus	Anh.I: VSG	V	2	x				(v)	(v)	n	Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung; keine Inanspruchnahme potenzieller Bruthabitate.
6709 6710 6809	Vögel	Grünfink, Grünling	Carduelis chloris		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Grünspecht	Picus viridis		*	*	x		(5)	sN (BV- R)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Habicht	Accipiter gentilis		*	*	x				n			Horststandorte im Umfeld der Baumaßnahme konnten nicht festgestellt werden, kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung. Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum zur Jagd.
6709 6710 6809	Vögel	Haubenmeise	Parus cristatus		*	*	x				n			Keine Nadel- bzw. Kiefernwälder mit morschem Tot- oder Weichholzanteil, Mischwälder mit größerem Nadelbaumanteil, Parks und Friedhöfe mit Koniferen oder Gehölze in Siedlungsbereichen mit ähnlicher Strukturierung im Wirkraum vorhanden. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.

6709 6710 6809	Vögel	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	n	Zur Brut geeignete Habitatstrukturen (werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt).
6709 6710 6809	Vögel	Hausperling	Passer domesticus		3	V	x		(5)	sN (BV- R)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Heckenbraunelle	Prunella modularis		*	*	x				(v)	(v)	(v)	
6710	Vögel	Höckerschwan	Cygnus olor	Art.4(2): Rast	*	*	x				n			Keine größeren stehenden Gewässer im Untersuchungsraum vorhanden
6709 6710	Vögel	Hohлтаube	Columba oenas	sonst.Zugvogel	*	*	x				n			Die Hohлтаube lebt überwiegend in Buchenalthölzern mit hohem Angebot an Schwarzspechthöhlen; kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6710	Vögel	Jagdfasan	Phasianus colchicus		*	*	x				(v)	(v)	(v)	
6710	Vögel	Kanadagans	Branta canadensis		*	*	x				n			Keine mittleren bis großen Gewässer in Angrenzung an mit Gräsern, Sumpf- oder Wasserpflanzen bestandenen Flächen als Nahrungshabitat und ungestörten Bereichen zur Anlage der Nester im Wirkraum vorhanden.
6709 6710 6809	Vögel	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes		*	*	x				(v)	(v)	(v)	
6710	Vögel	Kiebitz	Vanellus vanellus	Art.4(2) VSR: Rast	1	2/Vw	x				n			Keine offenen Flächen mit lückiger bzw. sehr kurzer Vegetation im Wirkraum vorhanden.
6709 6710	Vögel	Klappergrasmücke	Sylvia curruca		V	*	x				(v)	(v)	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Kleiber	Sitta europaea		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6710	Vögel	Kleinspecht	Dryobates minor		*	V	x				n			Der Kleinspecht bevorzugt strukturreiche, parkartige Laub- und Mischwälder feuchterer Standorte, besonders der Weichholzaunen sowie Streuobstbestände, wo Bäume mit rissiger Rinde stehen. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung
6709 6710 6809	Vögel	Kohlmeise	Parus major		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6710	Vögel	Kormoran	Phalacrocorax carbo	Art.4(2): Rast	*	*	x				n			Im Wirkraum sind keine größeren Gewässer (Baggerseen, größere Teichkomplexe, Flüsse) als Lebensraum des Kormoran vorhanden.
6710	Vögel	Kornweihe	Circus cyaneus	Anh.I: VSR	1	1	x				n			Keine großräumigen, offene bis halboffene und wenig gestörte Niederungslandschaften wie Marschwiesen und Moore, mit Großseggenried und Schilfröhricht durchsetzte Feuchtwiesen oder durch Ackerbau geprägte Flussauen, Dünen, Heidegebiete bis zu jungen Aufforstungsflächen im Wirkraum vorhanden.
6709 6710	Vögel	Kranich	Grus grus	Anh.I: VSR	*	*	x				n			In Deutschland hpts. als Durchzügler. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Diese sind im Wirkraum nicht vorhanden.
6710	Vögel	Kuckuck	Cuculus canorus		V	V	x				(v)	n		Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6710	Vögel	Mauersegler	Apus apus		*	*	x				(v)	n		Pot. Habitate wie Gebäudestrukturen mit kleinen Hohlräumen als Neststandorte werden durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.

6709 6710 6809	Vögel	Mäusebussard	Buteo buteo		*	*	x		(5)	sN (Ns)	v	v	n	Nachweis der Art als Nahrungsgast im Plangebiet durch die avifaunistische Kartierung. Horststandorte im Umfeld der Baumaßnahme konnten nicht festgestellt werden.
6709 6710 6809	Vögel	Mehlschwalbe	Delichon urbicum		3	3	x				(v)		n	Pot. Habitate wie Gebäudestrukturen als Neststandorte werden durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710 6809	Vögel	Misteldrossel	Turdus viscivorus		*	*	x				(v)	(v)	(v)	
6710	Vögel	Mittelspecht	Dendrocopos medius	Anh.I: VSR	*	*	x				(v)	(v)	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6710	Vögel	Nachtigall	Luscinia megarhynchos		*	*	x		(5)	sN (BV-R)	v	v	(v)	
6709 6710	Vögel	Neuntöter	Lanius collurio	Anh.I: VSR	V	*	x						n	Keine dornreichen Gehölze und kurzrasige bis vegetationsarme Nahrungsflächen in halboffener bis offener, meist extensiv genutzter Kulturlandschaft, Heiden, Brachen, Niederungen, Bahndämmen, auf Truppenübungsplätzen, Industriebrachen, Kahlschlägen oder an gut strukturierten Waldrändern im Wirkraum vorhanden.
6710	Vögel	Orpheusspötter	Hippolais polyglotta		*	*	x						n	Keine trockenen, sonnenexponierten Hänge mit ausgedehnter Krautschicht, lockeren Ginster- oder Brombeer-Weißdorngebüsch und kleinen Bäumen, verwilderte Sand- und Kiesgruben, Böschungen von Flüssen und Seen, Brachen an Gleisanlagen oder ähnlich strukturierte Straßenböschungen und Bahndämme im Wirkraum vorhanden.
6709 6710	Vögel	Pirol	Oriolus oriolus		3	V	x				(v)	(v)	n	Zur Brut geeignete Habitatstrukturen (hier: die Pappel- und Erlenbestände der Aue) werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
6709 6710 6809	Vögel	Rabenkrähe	Corvus corone		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Rauchschwalbe	Hirundo rustica		3	V	x		(5)	sN (BV-R)	v	v	n	Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung. Pot. Habitate wie Gebäudestrukturen als Neststandorte werden durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen.
6709 6710	Vögel	Rebhuhn	Perdix perdix		2	2	x						n	Keine offene und extensiv bewirtschaftete, mosaikreiche Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Weidegebieten oder Heideflächen im Wirkraum vorhanden. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710 6809	Vögel	Ringeltaube	Columba palumbus		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6710	Vögel	Rohrhammer	Emberiza schoeniclus		*	*	x						n	Im Wirkraum sind keine Röhrichtbestände (Schilf, Seggen, Rohrkolben) oder vergleichbare Vegetation als Lebensraum für die Rohrhammer vorhanden. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6710	Vögel	Rohrweihe	Circus aeruginosus	Anh.I: VSR	3	*	x						n	Keine Seen, Flusslandschaften oder mit Gräben durchzogenen Grünlandbereiche im Wirkraum vorhanden.
6710	Vögel	Rotdrossel	Turdus iliacus		*	*	x						n	Die Rotdrossel ist in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz ein Durchzügler und Gastvogel nordöstlicher Herkunft. Eine Nutzung des Wirkraums als Rastplatz ist nicht bekannt; kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.

6709 6710 6809	Vögel	Rotkehlchen	Erithacus rubecula		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6710	Vögel	Rotkopfwürger	Lanius senator	sonst. Zugvogel	0	1	x				n			In Mitteleuropa sehr sehr seltener Brutvogel. Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum vorhanden.
6709 6710 6809	Vögel	Rotmilan	Milvus milvus	Anh.I: VSR	V	3w	x		(5)	sN (Ns)	v	v	n	Nachweis der Art als Nahrungsgast im Plangebiet durch die avifaunistische Kartierung. Horststandorte im Umfeld der Baumaßnahme konnten nicht festgestellt werden.
6710	Vögel	Saatkrähe	Corvus frugilegus		*	*	x				n			Brütet in großen Kolonien. Kein Nachweis der Art als Nahrungsgast im Plangebiet durch die avifaunistische Kartierung.
6710	Vögel	Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	Art.4(2) VSR: Brut	1	V/V w	x				n			Keine Uferdickichte von Gewässern, Nass- und Feuchtlebensräume bis hin zu Bruchwaldrändern im Wirkraum vorhanden. Kein Nachweis der Art als Nahrungsgast im Plangebiet durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710 6809	Vögel	Schleiereule	Tyto alba		V	*	x				n			Potenziell als Brutplatz geeignete Gebäudestrukturen (zugängliche Dachböden, Scheunen, Kirchtürme) sind im Wirkraum nicht vorhanden bzw. werden nicht von der Maßnahme beeinträchtigt.
6709 6710	Vögel	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus		*	*	x				(v)	(v)	(v)	
6710	Vögel	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	sonst. Zugvogel	*	*	x				(v)	n		Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6710	Vögel	Schwarzmilan	Milvus migrans	Anh.I: VSR	*	*	x		(5)	sN (Ns)	v	v	n	Nachweis der Art als Nahrungsgast im Plangebiet durch die avifaunistische Kartierung. Horststandorte im Umfeld der Baumaßnahme konnten nicht festgestellt werden.
6709 6710	Vögel	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Anh.I: VSG	*	*	x				(v)	n		Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6809	Vögel	Schwarzstorch	Ciconia nigra	Anh.I: VSR	*	V w	x				n			Keine fischreichen Gewässer, Waldwiesen und Sümpfe in der Nähe von naturnahen Waldbereichen im Wirkraum vorhanden. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710 6809	Vögel	Singdrossel	Turdus philomelos		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla		*	*	x				(v)	(v)	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Sperber	Accipiter nisus		*	*	x				n			Keine dichten Fichtenstangengehölze oder vergleichbare Gehölzbestände als Bruthabitat im Wirkraum vorhanden bzw. durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710 6809	Vögel	Star	Sturnus vulgaris		V	3	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6710	Vögel	Stockente	Anas platyrhynchos	Art.4(2) VSR: Rast	3	*	x		(5)	Ns (BV pot.)	v	v	n	Potenzielle Brutplätze am Fließgewässer Bickenalbe werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Gegenüber Lärm in Brutplatznähe (infolge der Baumaßnahmen) ist die Art als unempfindlich eingestuft (Garniel, 2010).
6709 6710	Vögel	Sumpfmeise	Parus palustris		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6709 6710	Vögel	Sumpfrohsänger	Acrocephalus palustris		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	

6709 6710 6809	Vögel	Tannenmeise	Parus ater		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6709 6710	Vögel	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Gallinula chloropus	Art.4(2) VSR: Rast	V	V	x				n			Das Teichhuhn bewohnt strukturreiche Verlandungszonen und Uferpartien stehender oder langsam fließender, nährstoffreicher Gewässer, denen möglichst eine Schwimmblattgesellschaft vorgelagert ist. Der Betrachtungsraum stellt kein geeignetes Bruthabitat des Teichhuhns dar. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6710	Vögel	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus		*	*	x				n			Keine dichten und ausgedehnten Röhricht- oder Schilfbestände an Gewässern im Wirkraum vorhanden. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6710	Vögel	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		*	3	x				(v)	(v)	(v)	
6710	Vögel	Türkentaube	Streptopelia decaocto		*	*	x				(v)	(v)	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Turmfalke	Falco tinnunculus		*	*	x		(5)	sN (Ns, BV pot.)	v	v	n	Nachweis der Art als Nahrungsgast (und potenzieller Brutvogel) im Untersuchungsraum. Potenzielle Brutplätze der Art (Feldgehölze, Felswände oder hohe Gebäude wie Kirchtürme, Schornsteine an Industrieanlagen, Hochhäuser oder größere Brücken) werden durch die Baumaßnahme jedoch nicht beeinträchtigt.
6709 6710 6809	Vögel	Turteltaube	Streptopelia turtur		2	3/Vw	x				(v)	(v)	(v)	
6709 6710	Vögel	Uhu	Bubo bubo	Anh.I: VSR	*	*	x				n			Keine Felsen, mit Geröll bedeckten Steilwände, Steinbrüche oder Kies- und Sandgruben mit Nischen und Höhlen als Niststandort im Wirkraum vorhanden.
6710	Vögel	Wacholderdrossel	Turdus pilaris		*	*	x				(v)	(v)	(v)	
6709 6710	Vögel	Wachtel	Coturnix coturnix	sonst.Zugvogel	3	Vw	x				n			Keine offene, extensiv bewirtschaftete und gehölzfreie Feldflur mit ausreichender Deckung während der Brutzeit im Wirkraum vorhanden. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710 6809	Vögel	Waldbaumläufer	Certhia familiaris		*	*	x				n			Brütet bevorzugt in Innenbereichen von Nadel- und Mischwäldern (vor allem Fichtenbestände) mit Altholzbeständen. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710 6809	Vögel	Waldkauz	Strix aluco		*	*	x		(5)	sN (BV- R)	v	v	(v)	
6709 6710	Vögel	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix		3	*	x				n			Keine Innenbereiche von schattigen, unterwuchsarmen (Hallen) Laub- und Mischwäldern im Wirkraum vorhanden
6709 6710 6809	Vögel	Waldohreule	Asio otus		*	*	x				(v)	(v)	(v)	Keine Waldränder, Feldgehölze, Parkanlagen und Friedhöfe mit Vorkommen von älteren Nadelbäumen als Deckung und Krähen-, Elster- oder anderen großen Nestern im Wirkraum vorhanden. Benötigt vor allem offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs.
6710	Vögel	Wasseramsel	Cinclus cinclus		*	*	x				(v)	(v)	(v)	
6710	Vögel	Wasserralle	Rallus aquaticus	Art.4(2): Brut	3	V/V w	x				n			Keine Verlandungszonen von Seen, Altwassern, Teichen oder auch Weiden- oder Erlenbrüchen mit Röhricht- (Schilf, Rohrkolben) oder Seggenvegetation, zwischen der sie laufen können, im Wirkraum vorhanden. (braucht keine offenen Wasserflächen)
6710	Vögel	Weidenmeise	Parus montanus		*	*	x				n			Keine feuchten Wälder (seltener Parkanlagen oder Gärten) mit Nadelgehölzen, Birken oder Weiden und morschem Alt- oder Totholz im Wirkraum vorhanden. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.

6709 6710	Vögel	Weißstorch	Ciconia ciconia	Anh.I: VSR	*	3/3w	x				(v)	(v)	n	Keine staunassen Niederungen oder nahrungsreichen Grünländer mit entsprechendem Nistplatzangebot im Wirkraum vorhanden. Vorkommen potenziell zur Nahrungssuche.
6710	Vögel	Wendehals	Jynx torquilla	Art.4(2) VSR: Brut	1	2/3 w	x				n			Der Wendehals benötigt offene, strukturreiche Flächen wie Waldlichtungen, Windwurfflächen, Obstwiesen oder Parks. Hier bewohnt er Baumhöhlen oder Nistkästen. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710	Vögel	Wespenbussard	Pernis apivorus	Anh.I: VSR	V	V/V w	x				(v)	n		Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710	Vögel	Wiesenpieper	Anthus pratensis	Art.4(2) VSR: Brut	1	V	x				(v)	n		Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6710	Vögel	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	sonst.Zugvogel	*	*	x				n			Keine ebenen, kurzrasigen Streu- oder Mähwiesen, feuchte Wiesen oder Viehweiden, Pfeifengraswiesen, Seggenriede, weniger intensiv bewirtschaftete Äcker sowie Hochstauden oder Zaunpfählen als Singwarte im Wirkraum vorhanden. Kein Nachweis der Art durch die avifaunistische Kartierung.
6709 6710 6809	Vögel	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus		*	*	x				n			Charaktervogel des Fichtenwaldes, entsprechende Habitate nicht im Wirkraum vorhanden oder durch die Maßnahme beeinträchtigt.
6709 6710 6809	Vögel	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	
6709 6710 6809	Vögel	Zilpzalp	Phylloscopus collybita		*	*	x		(5)	sN (BV)	v	v	(v)	

Schutz

Anh.IV FFH-RL	Anh. IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Anh.I VSR	Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VSR)
Art.4(2) VSR: Brut	Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Brutvogel
Art.4(2) VSR: Rast	Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Rastvogel
sonst.Zugvogel	Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, sonstige Zugvögel

Status im UG /Vorkommen

sN	sicherer Nachweis
pV	potenzielles Vorkommen
v	vorhanden
(v)	vermutet
n	nicht vorhanden

Rote Liste RLP / D

0 = ausgestorben oder verschollen / 1 = vom Aussterben bedroht / 2 = stark gefährdet / 3 = gefährdet / 4 = potenziell gefährdet / G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt / R = extrem selten / D = Daten defizitär bzw. unzureichend
V = Arten der Vorwarnliste / neu = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)

Quelle / Kartierung

- (1) [Landschaftsinformationssystem \(Lanis\): Artnachweise](#)
- (2) [Onlineportal ArtenAnalyse bzw. Artdatenportal](#)
- (3) [Bestands- und Biotoptypenkartierung zum LBP](#)
- (4) [Ber.G: Verträglichkeitsstudie zum Flurbereinigungsverfahren Hornbach sowie Planung des Mühlenradwanderweges im Stadtgebiet Zweibrücken](#)
- (5) [Erfassung der Avifauna im Rahmen des vorliegenden Projekts \(Stoltz, 2017\)](#)
BV Brutvogel
Ns Nahrungssucher im UG
-R im Randbereich des UG
- (6) [Erfassung Höhlenbäumen und Einschätzung des Fledermauspotenzials im UG im Rahmen der avifaunistischen Kartierung zum Projekt \(Stoltz, 2017\)](#)

Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Bachstelze, Gebirgsstelze, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wasseramsel
Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer
Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen
Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Nachtigall
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)
Bachstelze, Bienenfresser, Feldschwirl, Orpheusspötter
Gruppe: Vogelarten der Wälder
Amsel, Birkenzeisig, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Dohle, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz, Trauerschnäpper, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten
Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

Anmerkungen:

- Die ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten wurden der „Roten Listen Brutvögel“ des MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014) entnommen. Sie haben den Status * - ungefährdet (s. Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 13).
- Die nachfolgenden Arten wurden, obwohl sie gemäß der „Roten Listen Brutvögel“ RP als * - ungefährdet eingestuft sind, nicht in die Liste der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten aufgenommen, weil (s. Anhang 3, Tabelle 2):
 - sie nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind: Blaukehlchen, Mittelspecht, Rauhfußkauz, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch;
 - sie nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel geschützt sind (Quelle LFU (Abfrage 2020) ARTeFAKT): Zaubammer;
 - sie nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Rastvogel geschützt sind (Quelle LFU (Abfrage 2020) ARTeFAKT): Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Mittelmeermöwe, Reiherente, Schnatterente;
 - sie nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als sonstiger Zugvogel geschützt sind (Quelle LFU (Abfrage 2020) ARTeFAKT): Baumfalke, Graureiher, Hohltaube, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe, Wiesenschafstelze;
 - sie sich gemäß der RL der Brutvögel (MULEWF 2014) in einem ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand befinden: Mauersegler;
 - sie sich gemäß der RL der Brutvögel (MULEWF 2014) in einem ungünstigen-unzureichenden Erhaltungszustand befinden: Türkentaube, Wacholderdrossel.
- Einige Arten sind in mehreren Gruppen vermerkt (z. B. Amsel, Buchfink): Zuordnung im Einzelfall entsprechend der Vorkommensituation im Untersuchungsgebiet.
- In bestimmten Fällen kann auch die Behandlung ungefährdeter Arten auf Einzelartniveau erforderlich sein (z. B. besondere regionale Bedeutung).